

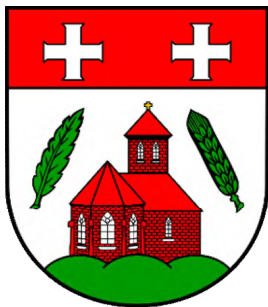
Ortsgemeinde Völkersweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“

Vorentwurf
12.04.2024

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Standort Karlsruhe
Am Storrenacker 1 b
76139 Karlsruhe
Tel. +49 721 96232-70
www.bit-stadt-umwelt.de



Ortsgemeinde Völkersweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“

Bauleitplanung

Vorentwurf

12.04.2024

Planungsrechtliche Festsetzungen Örtliche Bauvorschriften

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Standort Karlsruhe
Am Storrenacker 1 b
76139 Karlsruhe
Tel. +49 721 96232-70
www.bit-stadt-umwelt.de

07ZSO23077

Ortsgemeinde Völkersweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Dem Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“ liegen zugrunde: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 394), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Sonstige Sondergebiete

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Festgesetzt wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie, die dazugehörigen Nebenanlagen und notwendigen Betriebseinrichtungen, sowie die für den Anlagebetrieb erforderlichen Zufahrten, Erschließungen und Einfriedungen.

Des Weiteren ist die Wiesen- und Weidewirtschaft im Geltungsbereich zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der maximalen Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

1.2.1 Grundflächenzahl

Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,60 festgesetzt.

Auch die unversiegelten, lediglich durch die Solarmodule überstellten Flächen, sind bei der Berechnung der Grundflächenzahl einzubeziehen.

1.2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe sämtlicher baulicher Anlagen darf max. 3,50 m betragen. Die Höhe ergibt sich aus der Bestandshöhe des Geländes und der maximalen Anlagenhöhe.

Der Abstand zwischen der Unterkante der Modultische und dem natürlichen Gelände hat mindestens 0,80 m zu betragen.

1.3 Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 (1) i.V. mit § 23 (5) BauNVO sind als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Sicherung und Überwachung der Anlage zugelassen.

1.4 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Festgesetzt wird eine abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage ohne Längenbeschränkung errichtet werden dürfen. Zwischen den Modulreihen ist ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.

1.5 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die im Plan dargestellten Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Notwendige Betriebseinrichtungen sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht in Flächen mit Pflanzgebot.

1.6 Private Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im Plan dargestellten privaten Grünflächen sind in ihrer Zweckbestimmung nach Planeintrag entsprechend anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen dienen den Gestaltungsmaßnahmen (Pflanzgebote, siehe 1.8).

1.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur u. Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Folgenden werden die wichtigsten Maßnahmen aufgeführt, mit denen die nachteiligen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

Maßnahmen, die den Artenschutz betreffen, sind grundsätzlich und zwingend einzuhalten und unterliegen nicht der Abwägung.

1.7.1 Maßnahme M1: Schonender Umgang mit dem (Ober-) Boden

Abschieben des Oberbodens zu Beginn aller Erdarbeiten auf den betroffenen Flächen. Vermeidung von Bodenverdichtungen und Schadstoffeinträgen in den Boden während der Bauphase. Ein sachgerechter Umgang mit Kraft- und Schmierstoffen sowie die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfallstoffe werden vorausgesetzt. Bezüglich der Verwertung der Böden ist die DIN 19731 Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial zu beachten.

1.7.2 Maßnahme M2: Wasserdurchlässige Beläge

Minimierung der Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß durch Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen.

1.7.3 Maßnahme M 3: Insektenfreundliche Beleuchtung/Verringerung der Lichtemission

Zur Beleuchtung sind insektenfreundliche Lampen (warmweiße LED-Lampen) mit Abstrahlung nach unten und vollständig gekapselter Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten zu verwenden. Nächtliche sowie dauerhafte Beleuchtungen sind unzulässig. Durch den Einsatz von Abschaltzeiten und Bewegungsmeldern kann weiterhin die Lichtemission verringert werden.

1.7.4 Maßnahme M 4: Chemikalienfreie Reinigung

Zur Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfen aufgrund der anschließenden Versickerung keine Reinigungsmittel oder Chemikalien, sondern nur reines Wasser verwendet werden.

1.7.5 Maßnahme M 5: Entwicklung einer Magerwiese

Innerhalb des Sondergebietes Freiflächen-Photovoltaikanlage sind sämtliche, nicht befestigte Bodenflächen in artenreiches Grünland umzuwandeln. Dazu sind die Flächen mit einer kräuterreichen Regio-Saatgutmischung für Landschaftsrassen, Kräuteranteil mindestens 30 % einzusäen und für die Betriebszeit der Anlage dauerhaft durch zweimalige Mahd ab dem 15. Juni/Jahr extensiv zu bewirtschaften. Düngung oder Pestizideinsatz ist auf den Flächen nicht zulässig.

1.7.6 Maßnahme M 6: Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld zu hindern, ist ein Reptilienschutzzaun um dieses aufgestellt werden. Dieser muss so aufgestellt werden, dass Tiere aus in der Nähe liegenden Biotopen nicht in den Baustellenbereich gelangen können. Sämtliche Zäune müssen vor Beginn der Bauarbeiten stehen und werden erst nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut. Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen (z.B. Rhizomfolie, LKW-Plane etc.) und ca. 10-20 cm in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird. Der Zaun muss in regelmäßigen Abständen (ca. 1 m) mit Pfosten befestigt werden, die in den Boden eingegraben werden. Die Pfosten sind innen Richtung Eingriffsfläche anzubringen, damit Eidechsen aus dem Außenbereich nicht an diesen hochklettern können. Der Zaun muss regelmäßig kontrolliert werden.

1.7.7 Maßnahme M7: Umsetzen von Zauneidechsen

Die im Baufeld vorhandenen Tiere sind nach der Zaunstellung und vor Beginn der Bauarbeiten zu fangen und hinter den errichteten Schutzzaun in die Gehölze außerhalb des Plangebiets umzusetzen.

1.8 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Die Pflanzungen sind im Jahr nach Fertigstellung anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen. Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden.

1.8.1 Pflanzgebote

Anlegen einer Feldhecke (pfg 1)

Auf der im Plan gekennzeichneten Fläche ist zur landschaftlichen Einbindung eine 3 m breite Hecke anzulegen. Die Hecke ist min. 2-reihig mit heimischen Gehölzen anzupflanzen. Pflanzabstand innerhalb der Reihe max. 1,5 m, Mindestgröße der Sträucher: 2xv 60-100.

Die Hecke ist aus mindestens 5 unterschiedlichen, heimischen Gehölzen herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Die Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Koniferen sind nicht zulässig.

Auf die Einhaltung der Grenzabstände gegenüber landwirtschaftlichen Flächen, ist zu achten.

Die Hecke ist freiwachsend zu entwickeln und darf nur alle 5-10 Jahre abschnittsweise und räumlich versetzt auf 1/3 ihrer Gesamtlänge auf den Stock gesetzt werden.

Der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden ist unzulässig.

Gestaltung der nicht bebauten Grundstücksfläche

Das Plangebiet ist, sofern es nicht durch bauliche Anlagen und Zuwegungen versiegelt oder teilversiegelt ist, als extensives mageres Grünland mit einer regionaltypischen Grünsaatmischung (bspw. Nr. 05 Mager- und Sandrasen für UG11 der Rieger-Hofmann GmbH) zur Entwicklung einer artenreichen Magerwiese anzulegen. Dies ist auch unter den Modulen vorzunehmen. Die Fläche ist 2-mal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist abzuräumen. Alternativ kann die Fläche auch extensiv mit einem geringen Tierbesatz beweidet werden.

Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden ist unzulässig.

Die Begrünungsmaßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen und fortzuführen. Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird.

1.8.2 Pflanzlisten

Die nachfolgenden Auflistungen beinhalten die zu pflanzenden gebietsheimischen Gehölzarten. Bäume (außer Obstbäume): Hochstämme oder Stammbüsche mit einem Stammumfang von mind. 18 - 20 cm, 3x verpflanzt.

Sträucher: Mindestgröße 100 - 150 cm, 2x verpflanzt

a) Arten der heutigen natürlichen Vegetation:

Bäume:

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Feldulme	<i>Ulmus minor</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Sträucher:

Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Gem. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Kreuzdorn	<i>Rhamnus catharticus</i>	Kriechende Rose	<i>Rosa arvensis</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Weißdorn, eingriff.	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn, zweigriff.	<i>Crataegus laevigata</i>

b) Kulturreaumtypische Arten der Gärten

Bäume:

Obstbäume: Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge in nach Möglichkeit regionaltypischen Sorten (z. B. Brettacher, Landsberger Renette, Gellerts Butterbirne, Pastorenbirne, Große Schwarze Knorpel, Hedelfinger Riesenkirsche, Bühler Frühzwetschge, Deutsche Hauszwetschge)

Aprikosenbaum	<i>Prunus armeniaca</i>	Esskastanie	<i>Castanea sativa</i>
Mandelbaum	<i>Amygdalus communis</i>	Maulbeerbaum	<i>Morus alba</i>
Mispel	<i>Mespilus germanica</i>	Pfirsichbaum	<i>Prunus persica</i>
Quitte	<i>Cydonia oblonga</i>	Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Walnuss	<i>Juglans regia</i>		

Sträucher:

Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>	Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Gartenjasmin	<i>Philadelphus coronarius</i>	Strauchrosen	<i>Rosa spec.</i>
Sommerflieder	<i>Buddleja alternifolia</i>	Beerensträucher	
Weißer Hartriegel	<i>Cornus alba</i>		

Auf das Anpflanzen von Nadelgehölzen sollte generell verzichtet werden.

1.8.3 Grenzabstände von Pflanzen

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern von Grenzen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, gelten, soweit im Bebauungsplan nichts Anderes festgesetzt ist, §§ 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz.

Bei Einfriedungen an Wirtschaftswegen muss ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

**1.9 Dem Plan zugeordnete Ausgleichsmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a BauGB)**

Eventuell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren noch benannt.

2 Örtliche Bauvorschriften

Den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“ liegen zugrunde: Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403), Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Nebengebäude

Schwermetall abgebende (unversiegelte) Metallbedachungen sind unzulässig. Dachbegrünungen sind allgemein zulässig und werden ausdrücklich begrüßt.

2.2 Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Lebendige sowie tote sightdurchlässige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.

Die toten Einfriedungen sind in unauffälligen Metallfarben oder in Grautönen herzustellen. Die Einfriedung muss einen Abstand von mind. 0,15 - 0,20 m zur Geländeoberfläche (Durchlässigkeit für Kleinsäuger) einhalten.

Einfriedungen sind ausschließlich innerhalb der Sondergebietsfläche zulässig und nicht auf den Flächen des Pflanzgebotes pfg 1.

2.3 Geländeänderungen und Bodenaushub (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO i.V.m. § 10 LBO)

Geländeänderungen sind unter Berücksichtigung der Funktionalität der Anlage möglichst zu vermeiden. Geländeänderungen sind so auszuführen, dass der natürliche Geländeverlauf möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Bodenaushub ist möglichst zu vermeiden und soll möglichst im Plangebiet wiederverwendet werden.

2.4 Auffangen, Einleiten und Versickern von Niederschlagswasser (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB)

Sämtliches im Sondergebiet anfallendes Niederschlagswasser ist im Plangebiet breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.

Die innere Erschließung des Plangebietes sowie die Zufahrt sind möglichst als Grünwege, in jedem Fall jedoch wasserdurchlässig, auszubilden. Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

2.5 Ordnungswidrigkeit (§ 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB und § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und § 74 LBO zuwiderhandelt.

3 Hinweise

3.1 Landwirtschaft

Das Baugebiet grenzt an landwirtschaftlich geprägtes Gebiet an. Insofern sind vor allem ortsübliche Staubemissionen, die auch bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden Flächen entstehen, hinzunehmen. Die Zufahrt zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und somit deren Bewirtschaftung ist, auch während der Bauzeit der Photovoltaikanlage, in vollem Umfang zu gewährleisten.

3.2 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG).

3.3 Archäologische Denkmalpflege

Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/ Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie in Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

3.4 Blendwirkung und Blendeffekte der Module

Um auftretende Blendeffekte für Verkehrsteilnehmer und / oder die Tierwelt zu vermindern, werden Module, die mit einer Antireflexionsschicht / ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) ausgestattet sind, und / oder anderweitig entspiegelt sind, empfohlen. Dies ist auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zu beachten, da das Licht, das an Solarmodulen reflektiert wird, für die Stromerzeugung verloren geht.

3.5 Artenschutz

Durch das Büro Ökologische Leistungen Dr. Moritz Fußer – Dipl. Landschaftsökologe aus Karlsruhe wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Natura2000-Vorprüfung erstellt. Die Gutachten sind der Begründung des Bebauungsplanes als Anlage beigelegt.

3.6 Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG

Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

3.7 Zutritt der Pfalzwerke Netz AG

Der Zutritt zum Gelände und zu unseren Versorgungseinrichtungen (auch zu den betroffenen Leitungsträgermasten) muss jederzeit gewährleistet und möglich sein und ist die Zugänglichkeit der Versorgungseinrichtungen durch (ein) befahrbar(e) Tor(e) sicherzustellen.

Die Pfalzwerke empfehlen hier bereits zum jetzigen Zeitpunkt den Einbau einer Pfalzwerke Netz AG-spezifischen Schließung einzuplanen und den Einbau frühzeitig mit der Pfalzwerke Netz AG abzustimmen. Dazu sollte eine Doppelschließungsmöglichkeit vorgesehen werden. Alternativ ist der Pfalzwerke Netz AG ein Schlüssel zur Verfügung zu stellen. Die erste Variante wird durch die Pfalzwerke Netz AG präferiert, da hierdurch im Störfall schneller gehandelt werden kann.

3.8 Unterfahung der 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung

Die 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung darf innerhalb des gesamten Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4,00 m beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche) überschritten werden. Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4 m unterfahren werden, bedarf dies einer gesonderten Abstandsuntersuchung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG.

3.9 Planauskunft der Deutschen Telekom Technik GmbH

Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:

Deutsche Telekom Technik GmbH

Zentrale Planauskunft Südwest

Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße.

3.10 Umgang Schmutzwasser

Sollte Schmutzwasser anfallen, muss die Entsorgung durch Anschluss an die Ortskanalisation mit zentraler Kläranlage sichergestellt sein.

3.11 Altablagerungen

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes in der Fassung vom mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Vorschriften beachtet wurden.

....., den

.....
Gerhard Hammer (Bürgermeister)

Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom tritt dieser Bebauungsplan in der Fassung vom..... in Kraft.

....., den

.....
Gerhard Hammer (Bürgermeister)



Ortsgemeinde Völkersweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“

Bauleitplanung

Vorentwurf

12.04.2024

Begründung

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Standort Karlsruhe
Am Storrenacker 1 b
76139 Karlsruhe
Tel. +49 721 96232-70
www.bit-stadt-umwelt.de

07ZSO23077

Ortsgemeinde Völkersweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Vorbemerkungen	4
1 Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes.....	5
2 Lage und Größe des Plangebietes.....	6
2.1 Regionalplan.....	7
2.2 Flächennutzungsplan	8
2.3 Bestehendes Baurecht im Planungsgebiet.....	9
2.4 Bestand.....	9
3 Planungskonzept/Vorhaben.....	11
3.1 Beschreibung des Vorhabens.....	11
3.2 Verkehrliche Erschließung.....	11
3.3 Technische Infrastruktur	11
4 Schutzvorschriften und Restriktionen.....	12
4.1 Schutzgebiete	12
4.2 Biosphärenreservat	13
4.3 Biotope	14
4.4 Gewässer und Hochwasserschutz.....	14
4.5 Denkmalschutz	17
4.6 Wald	17
4.7 Altlasten	17
4.8 Luftqualität und Lärm.....	17
4.9 Historische Kulturlandschaften/-landschaftsteile sowie Kultur- und Baudenkmäler.....	17
4.10 Radonprognose	17
4.11 Infrastruktur Strom	18
4.12 Verkehrswege.....	18
5 Gutachten und Untersuchungen.....	18
5.1 Artenschutzrechtliches Gutachten.....	18
5.2 Natura2000-Vorprüfung.....	18
6 Beschreibung der Umweltauswirkungen.....	19
7 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen.....	19

7.1	Art der baulichen Nutzung.....	19
7.2	Maß der baulichen Nutzung.....	19
7.3	Nebenanlagen	20
7.4	Bauweise	20
7.5	Überbaubare Grundstücksflächen	20
7.6	Private Grünflächen	20
7.7	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft	20
7.8	Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Sonstigen Bepflanzungen.....	21
8	Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften	22
8.1	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	22
8.2	Einfriedungen	22
8.3	Geländeveränderungen und Bodenaushub	22
8.4	Auffangen, Einleiten und Versickern von Niederschlagswasser	22
9	Hinweise.....	22
10	Städtebauliche Kenngrößen.....	23
11	Quellen.....	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage im Raum, Datenlizenz Deutschland - ©GeoBasis-DE / LVerGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet].....	5
Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan auf Katastergrundlage	6
Abbildung 3 Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan-Rhein-Neckar 2014, freier Maßstab.....	7
Abbildung 4: Ausschnitt Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2014, freier Maßstab.....	8
Abbildung 5 Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Plangebiet (kein Maßstab).....	9
Abbildung 6: Blick von Norden in Richtung Süden (nördlich der L 495), (Quelle: BIT Stadt + Umwelt GmbH)	9
Abbildung 7: Blick von Osten nach Westen auf die L 495, (Quelle: BIT Stadt + Umwelt GmbH).....	10
Abbildung 8: Blick von Osten in Richtung Süden (südlich der L 495), (Quelle: BIT Stadt + Umwelt GmbH)	10
Abbildung 9: Blick von Südosten in Richtung Norden (südlich der L 495), (Quelle: BIT Stadt + Umwelt GmbH)	10
Abbildung 10: Kartenausschnitt mit Kabel zum Einspeisemast (WES-Green)	12
Abbildung: 11 Kartendarstellung Vogelschutzgebiet VSG-7000-049 „Pfälzerwald“ (LANIS RLP)	13
Abbildung 12: Kartendarstellung Biosphärenreservat Pfälzerwald (LANIS RLP).....	13
Abbildung 13: Kartendarstellung Biotopkomplex „Magerwiesenlandschaft“ BK-6813-0117-2007 (LANIS RLP).....	14
Abbildung 14: Wassertiefen nach einem außergewöhnlichen Starkregenereignis, 1 Std. (© Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz)	15
Abbildung 15: Fließgeschwindigkeiten nach einem außergewöhnlichen Starkregenereignis, 1 Std. (© Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz).....	15
Abbildung 16: Wassertiefen nach einem extremen Starkregenereignis, 4 Std. (© Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz).....	16
Abbildung 17: Fließgeschwindigkeiten nach einem extremen Starkregenereignis, 1 Std. (© Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz)	16
Abbildung 18: Kartenauszug aus der Radonpotenzial Karte (GDA-Wasser RLP)	17

Anlagen

Anlage 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung. Dipl. Landschaftsökologe Dr. Moritz Fußer

Anlage 2: Natura2000-Vorprüfung

Vorbemerkungen

Bestandteile des Bebauungsplanes:

- Zeichnerischer Teil/Rechtsplan
- Textteil mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften
- Begründung mit beigelegtem Umweltbericht (der Umweltbericht wird dem Bebauungsplan zur Offenlage beigelegt)
- Zusammenfassende Erklärung (die Zusammenfassende Erklärung wird dem Bebauungsplan zur Beschlussfassung beigelegt)

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 394),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403),
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133).
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. 1977, 273), zuletzt geändert durch §84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

Verfahrensschritte zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes:

- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB)
- Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB)
- Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Bekanntmachung / Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB)

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß § 2 BauGB mit Umweltbericht und zweimaliger Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Behörden durchgeführt.

1 Erfordernis und Ziel des Bebauungsplanes

Mit der effizienten Nutzung der Wind- und Solarenergie soll die bundesdeutsche Energiegewinnung allgemein umweltfreundlicher und nachhaltiger erfolgen. Photovoltaikanlagen stellen dabei ein bedeutsames Potenzial zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar.

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels plant in der Gemarkung Völkersweiler nordwestlich der Gemeinde eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von rund 7,04 ha (siehe Bild 1) mit einer Leistung von ca. 6.274,46 kWp aufzustellen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Regelverfahren erforderlich.

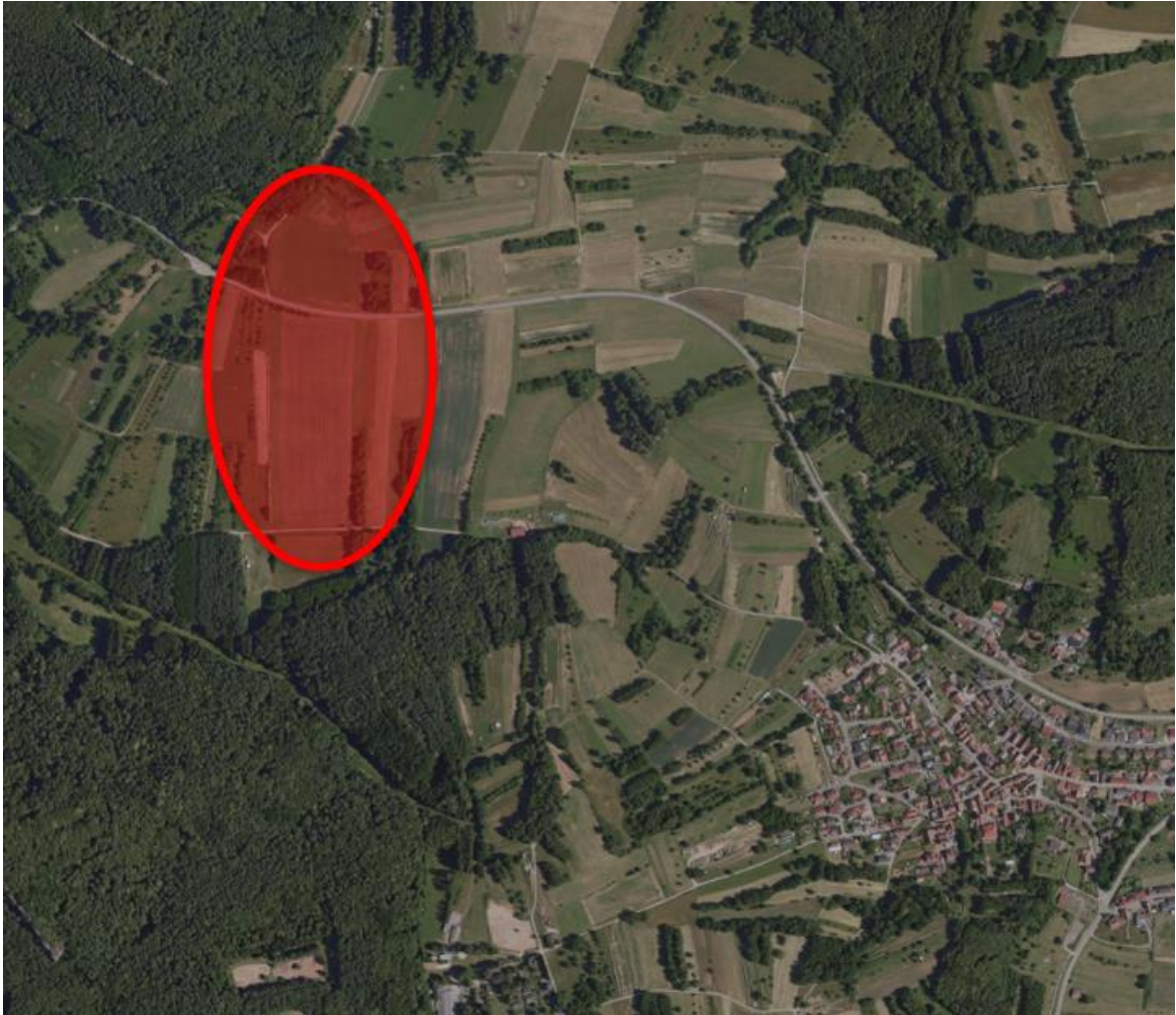


Abbildung 1: Lage im Raum, Datenlizenz Deutschland - ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, www.lverm-geo.rlp.de [Daten bearbeitet]

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes möchte die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels die Herstellung erneuerbarer Energien fördern und die Nutzung dieser Energien im Verbandsgemeindegebiet ermöglichen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen baulichen Nebenanlagen, Betriebseinrichtungen, Zuwegungen und Einfriedungen.

Der Bebauungsplan verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Photovoltaikanlagen und damit der Nutzung erneuerbarer Energien.
- Umsetzung der Ziele zum Ausbau regenerativer Energien innerhalb der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.

2 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung der Ortsgemeinde Völkersweiler, nordwestlich der Ortslage. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke 491/1, 491/2, 493/1, 493/3 sowie einen Teil der Flurstücke 492 und 1111. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7,04 ha. Der genaue Verlauf der Plangebietsumgrenzung, der Abgrenzung im Norden sowie der einbezogenen Flurstücke ergibt sich abschließend aus der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 7 BauGB.

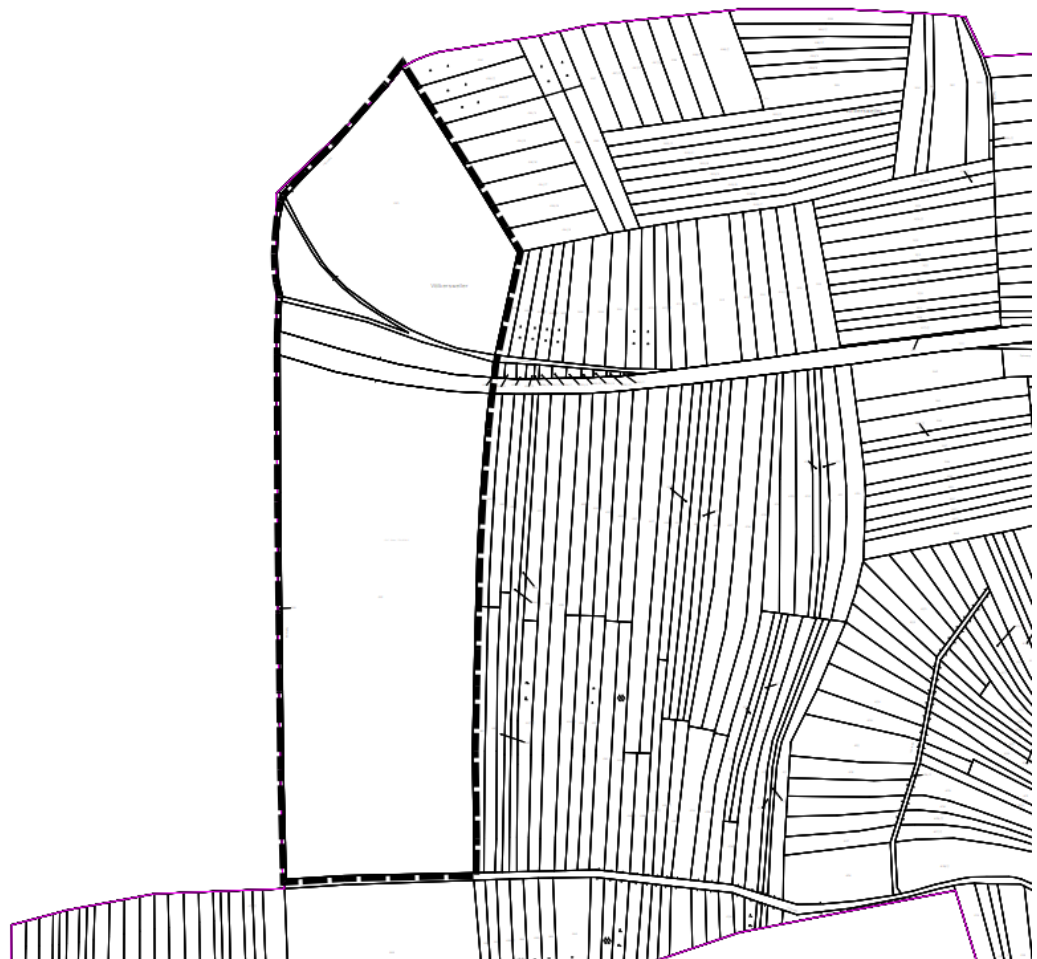


Abbildung 2: Geltungsbereich Bebauungsplan auf Katastergrundlage

2.1 Regionalplan

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sowie die Ortsgemeinde Völkersweiler liegt im Geltungsbereich des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP). Entsprechend der Raumnutzungskarte zum ERP (siehe Bild 3) liegt das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs (Z 2.1.1) und eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft (G2.3.1.3).

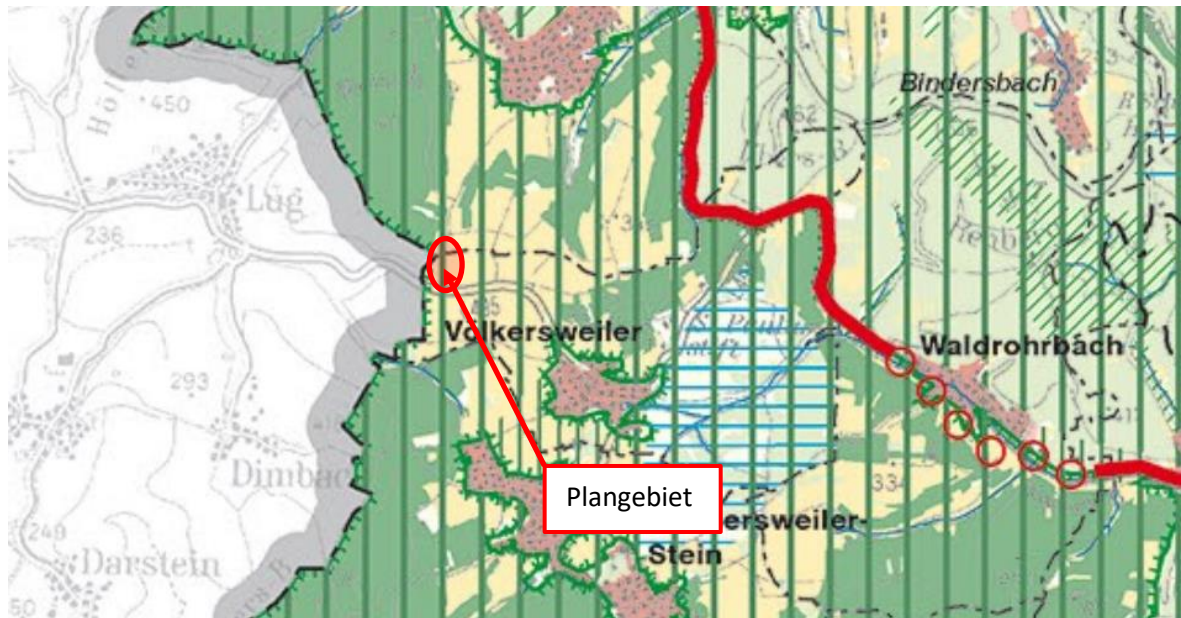


Abbildung 3 Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan-Rhein-Neckar 2014, freier Maßstab

Z 2.1.1 Regionale Grünzüge

Die Regionalen Grünzüge dienen als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt.

Z 2.1.3 Nutzungen in Regionalen Grünzügen/Grünzäsuren

In den Regionalen Grünzügen und in den Grünzäsuren darf in der Regel nicht gesiedelt werden. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Letzteres gilt auch für den Rohstoffabbau. In den Grünzäsuren sind raumbedeutsame Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB unzulässig. Die Erweiterung standortgebundener technischer Infrastrukturen ist ausnahmsweise möglich.

G 2.3.1.3 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sollen vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für

andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.

In der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar sind im Bereich des Vorhabens „Flächen mit besonderer Bedeutung für den Fremdenverkehr und Naherholung“ und Flächen des „landesweiten Biotopverbund Rheinland-Pfalz“ festgelegt.

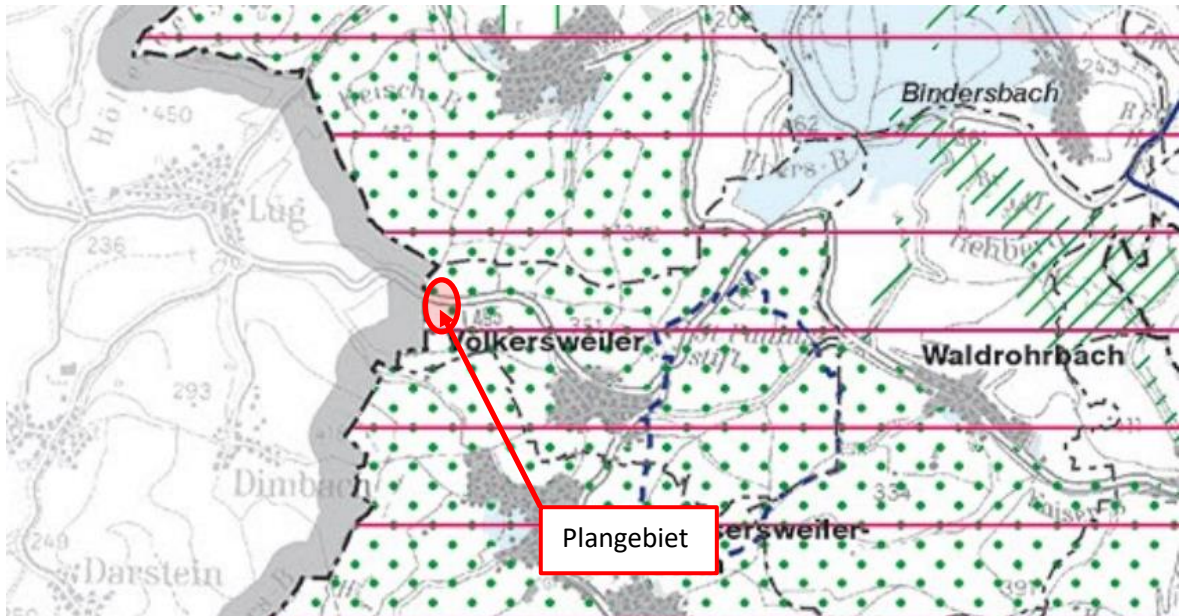


Abbildung 4: Ausschnitt Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2014, freier Maßstab

Im Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik, der sich aktuell in der Offenlage befindet, ist die Fläche nicht als Vorbehaltsgebiet für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorgesehen. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens, das für die Fläche bereits erfolgreich durchgeführt wurde, hat der Verband Region Rhein-Neckar in seiner Stellungnahme das Vorhaben jedoch begrüßt.

2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels sind für das Gebiet „Auf dem Rindfeld“ „Flächen für Landwirtschaft“ dargestellt.

Daher kann das geplante PV-Vorhaben derzeit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB nicht aus den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird daher parallel zum Bebauungsplan geändert.

Bisherige Ausweisung: landwirtschaftliche Fläche

Künftige Ausweisung: Sonderbaufläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

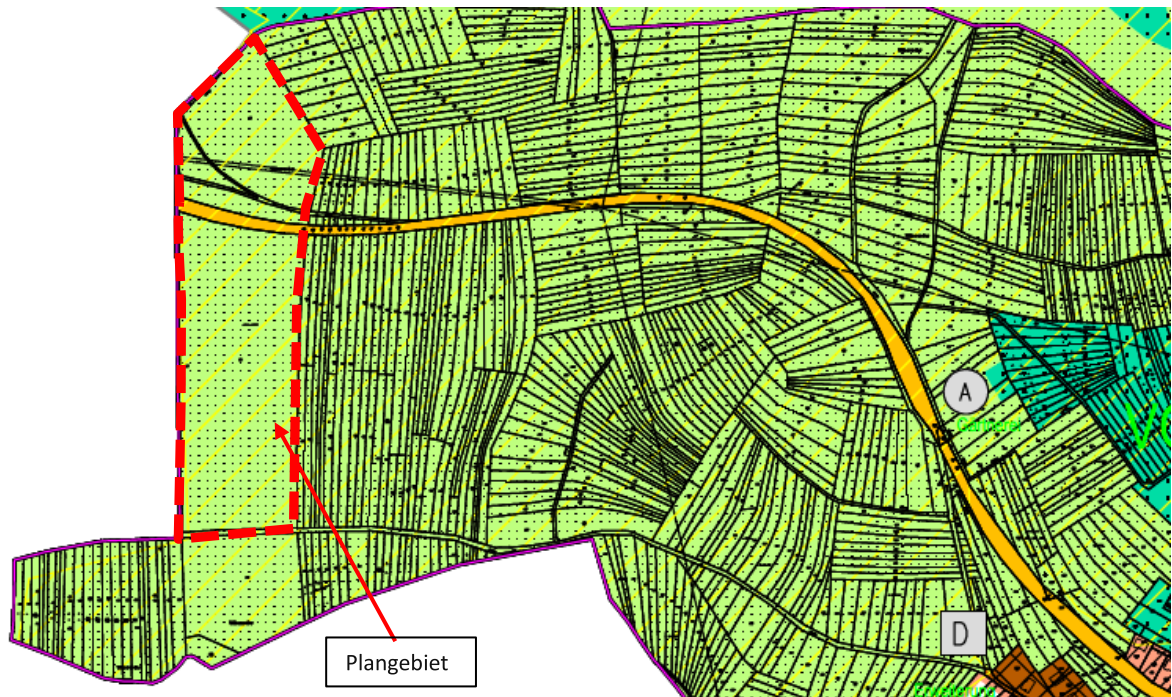


Abbildung 5 Ausschnitt Flächennutzungsplan mit Plangebiet (kein Maßstab)

2.3 Bestehendes Baurecht im Planungsgebiet

Für den Geltungsbereich besteht kein rechtsgültiger Bebauungsplan.

2.4 Bestand

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Ackerflächen, die nordwestlich von Völkersweiler liegen. Die durchschnittliche Hangneigung der nach Süden ausgerichteten Fläche beträgt durchschnittlich ca. 5 %. Der nördliche Hochpunkt des Gebietes liegt auf ca. 300 m über NN, der Tiefpunkt im Süden auf ca. 270 m über NN. Im nördlichen Bereich quert die L 495 das Plangebiet horizontal. Außerdem verläuft über das Plangebiet eine 110 kV-Stromleitung.



Abbildung 6: Blick von Norden in Richtung Süden (nördlich der L 495), (Quelle: BIT Stadt + Umwelt GmbH)



Abbildung 7: Blick von Osten nach Westen auf die L 495, (Quelle: BIT Stadt + Umwelt GmbH)



Abbildung 8: Blick von Osten in Richtung Süden (südlich der L 495), (Quelle: BIT Stadt + Umwelt GmbH)



Abbildung 9: Blick von Südosten in Richtung Norden (südlich der L 495), (Quelle: BIT Stadt + Umwelt GmbH)

3 Planungskonzept/Vorhaben

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 7,04 ha.

Durch das Vorhaben werden klimaschädliche CO₂- Emissionen eingespart. Die Module der Anlage werden nach Süden ausgerichtet eingebaut. Durch die Aufständigung befinden sich die Modulunterkante in einer Höhe von ca. 0,80 m und die Moduloberkante in einer Höhe von 3,5 m über dem natürlichen Geländeniveau.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mittels eines Erdkabels an einen im näheren Umfeld liegenden Netzverknüpfungspunkt angebunden werden (siehe 3.3). Über dieses Erdkabel wird die Einspeisung der mit der Anlage erzeugten Elektroenergie ins öffentliche Netz und auch die Versorgung betriebsnotwendiger Anlagen des Sondergebietes mit Elektroenergie sichergestellt. Innerhalb des Sondergebietes werden die einzelnen Photovoltaikmodule miteinander verkabelt und über Erdkabel an die Wechselrichter angebunden.

Eine Trinkwasserversorgung sowie eine Schmutzwasserentsorgung sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Anfallendes Niederschlagswasser kommt innerhalb des Plangebietes zur Versickerung.

Nach Beendigung der Nutzung als Sondergebiet ist der Betreiber verpflichtet, sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich der elektrischen Leitungen, Fundamente und Einzäunungen zurückzubauen und rückstandsfrei zu entfernen. Danach kann die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Von der Freiflächen-Photovoltaikanlage selbst wird später kein nennenswerter Ziel- oder Quellverkehr ausgehen. Lediglich im Zuge der Baumaßnahme zur Umsetzung des PV-Vorhabens erfolgt eine regelmäßige Zufahrt, kurzfristig auch durch Schwerlastverkehr. Während der Betriebsphase wird die PV-Anlage dann nur noch sporadisch durch Wartungspersonal angefahren.

Die gesamte Anlage wird umzäunt und durch eine Feldhecke (3 m) eingegrünt.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Vorhabenfläche kann von der L 495 aus sowie einem asphaltierten Wirtschaftsweg von Süden her erfolgen. Des Weiteren ist das Plangebiet von Wiesenwegen umgeben, die jedoch im Zuge der Realisierung der Anlage eventuell ausgebaut werden müssen.

3.3 Technische Infrastruktur

Der geplante, durch die Freiflächenphotovoltaik-Module gewonnene Strom soll direkt in das Netz eingespeist werden. Die für die Einspeisung benötigte Infrastruktur wird von der Firma selbst bereitgestellt und organisiert.

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, sowie eine Abwasserbeseitigung sind nicht erforderlich. Gasversorgung, Fernwärme und Abfallbeseitigung sind für den geplanten Betrieb ebenso nicht erforderlich.

Der geplante Netzverknüpfungspunkt liegt ca. 341 m östlich des Plangebietes und ist der Abbildung 11 zu entnehmen.

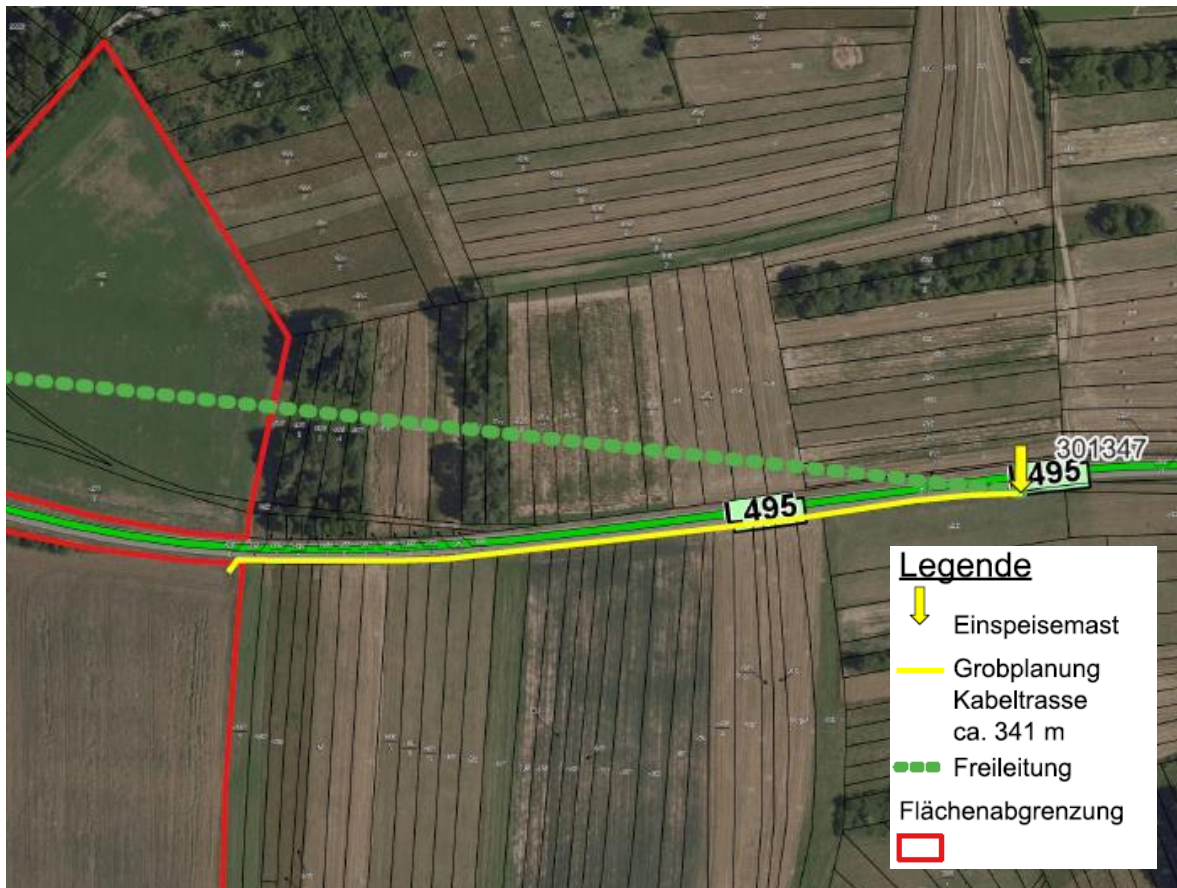


Abbildung 10: Kartenausschnitt mit Kabel zum Einspeisemast (WES-Green)

4 Schutzvorschriften und Restriktionen

4.1 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Biosphärenreservates Pfälzerwald sowie innerhalb des Vogelschutzgebietes VSG-7000-049 „Pfälzerwald“. Die Abstandflächen zum Wald werden eingehalten und dieser nicht durch die PFA beeinträchtigt.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturdenkmale befinden sich weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden sie durch die Planung außerhalb des Geltungsbereiches tangiert.

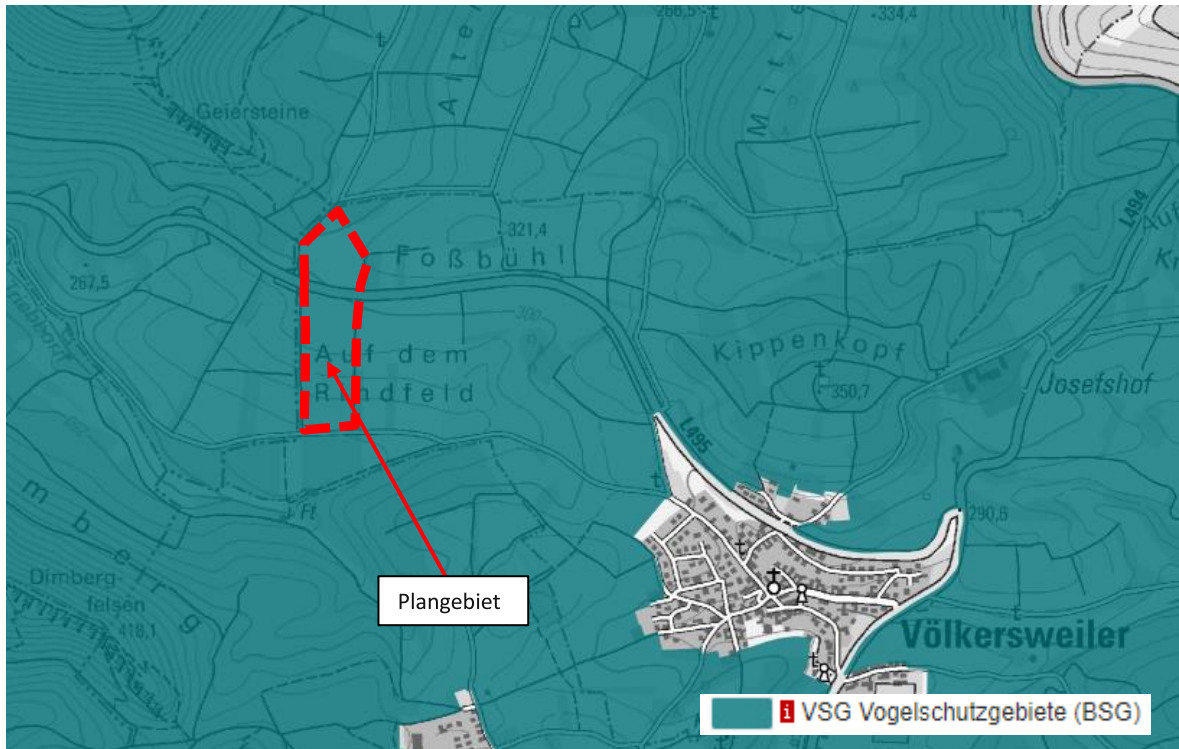


Abbildung: 11 Kartendarstellung Vogelschutzgebiet VSG-7000-049 „Pfälzerwald“ (LANIS RLP)

4.2 Biosphärenreservat

Das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Biosphärenreservates Pfälzerwald (Entwicklungszone).

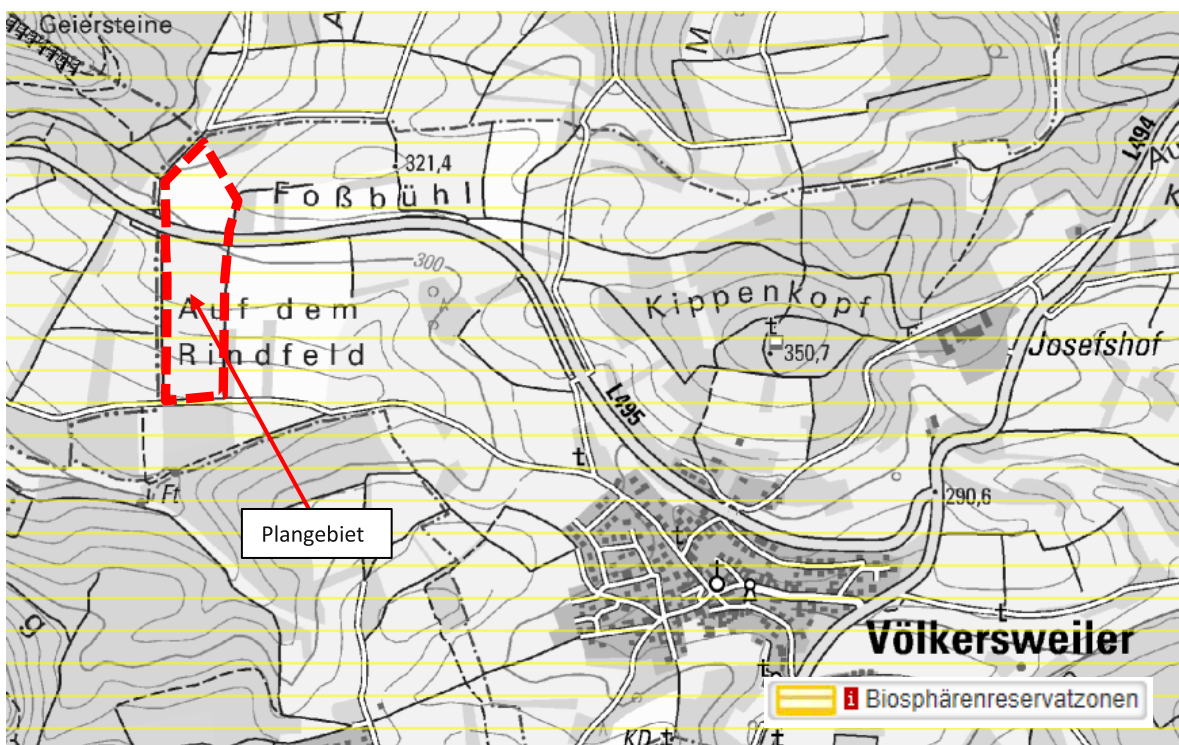


Abbildung 12: Kartendarstellung Biosphärenreservat Pfälzerwald (LANIS RLP)

4.3 Biotope

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG befinden sich weder innerhalb noch angrenzend an den Geltungsbereich.

Im Westen angrenzend liegt ein Biotopkomplex „Magerwiesenlandschaft“ BK-6813-0117-2007.

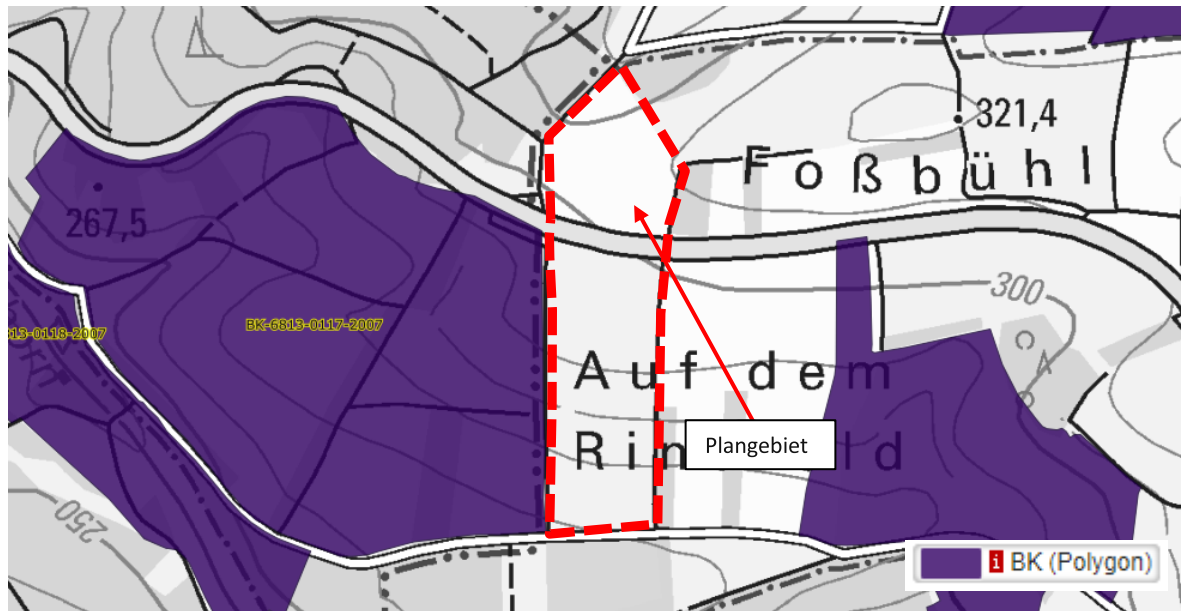


Abbildung 13: Kartendarstellung Biotopkomplex „Magerwiesenlandschaft“ BK-6813-0117-2007 (LANIS RLP)

4.4 Gewässer und Hochwasserschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches und angrenzend existieren keine Fließgewässer.

Bezüglich des Gewässer- und des Hochwasserschutzes verlaufen keine Restriktionsflächen durch das Gebiet.

Laut der Sturzflutgefahrenkarte des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität RLP, kann es nach einem außergewöhnlichen Starkregenereignis (1 Std.) zu Wassertiefen zwischen 5-10 bzw. 10-30 cm kommen. Die Fließgeschwindigkeiten betragen zwischen 0,2-0,5 bzw. 0,5-1,0 m/s. Es handelt sich jedoch nur um punktuelle Wirkzonen, die sich hauptsächlich innerhalb der Anbauverbotstone der L 495 sowie im von Bebauung freizuhaltenen Abschnitt entlang der südlichen Plangebietsgrenze befinden. Der überwiegende Teil der Fläche ist nicht betroffen.

Nach extremen Regenfällen verstärken sich die Auswirkungen, unabhängig von der Dauer des Regenereignisses (1 oder 4 Stunden). Die hier dargestellte Karte zeigt die Fläche bei Eintritt eines 4-stündigen Regenereignis, bei dem es zu einer Vergrößerung der Wirkzonen kommt. Im Südosten entsteht ein Bereich in dem die Wassertiefen zwischen 5-10 cm erreichen. Außerdem kommt es im Westen (südlich der L 495) zu Wassertiefen zwischen 5-10 bzw. 10-30 cm. Die Fließgeschwindigkeiten betragen zwischen 0,2-0,5 bzw. 0,5-1,0 m/s. Die Fließrichtungen verlaufen in Richtung der Plangebietsgrenzen, ein Anstauen von Wasser auf der Fläche ist nicht zu erwarten.

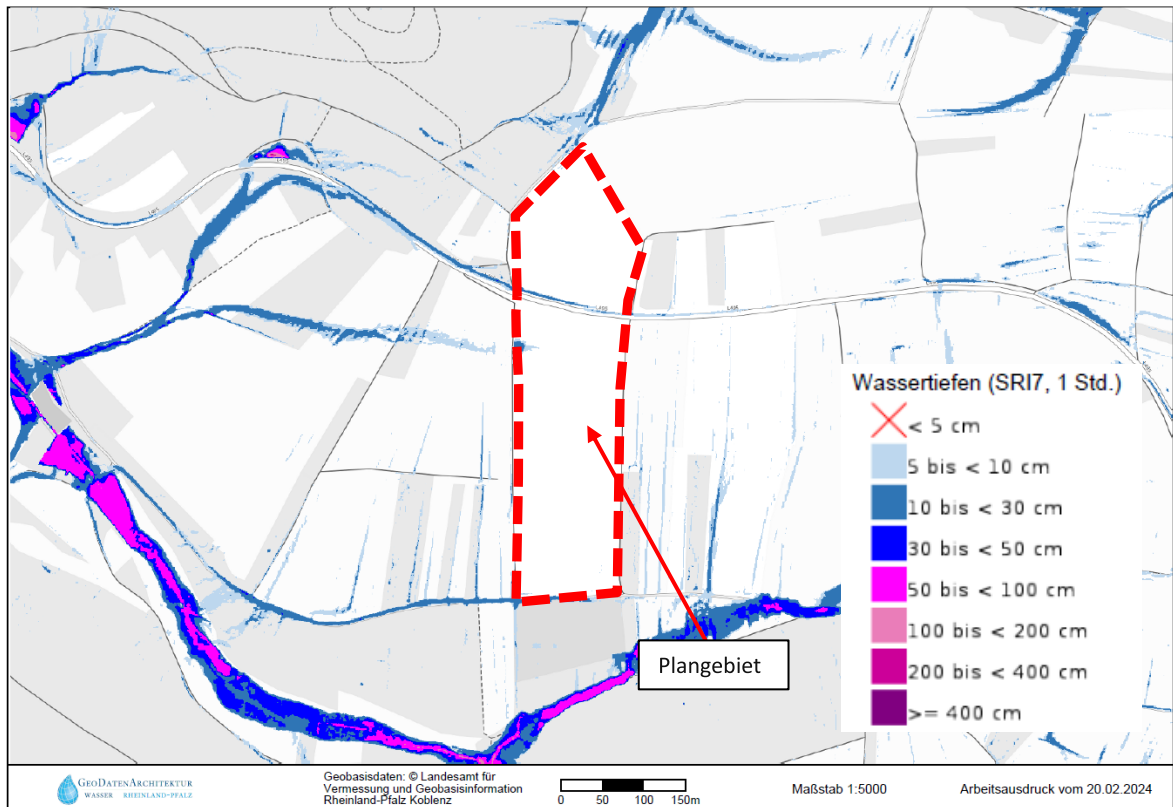


Abbildung 14: Wassertiefen nach einem außergewöhnlichen Starkregenereignis, 1 Std. (© Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz)

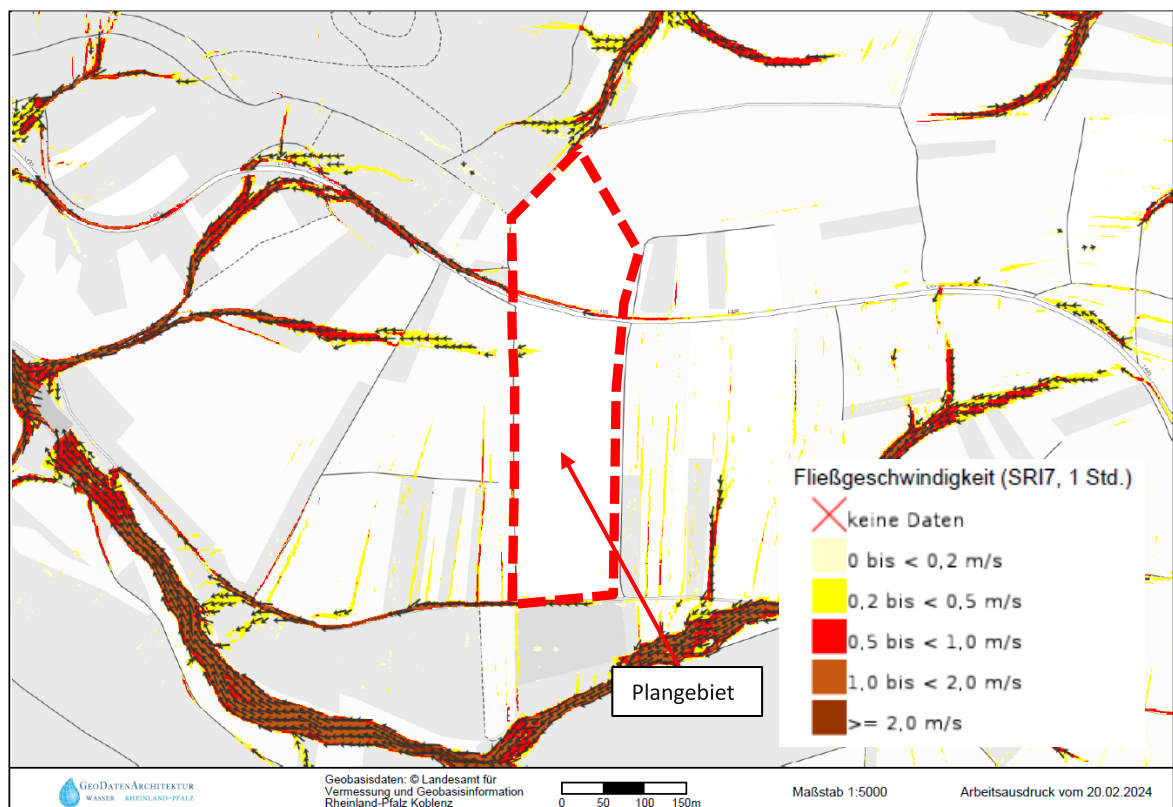


Abbildung 15: Fließgeschwindigkeiten nach einem außergewöhnlichen Starkregenereignis, 1 Std. (© Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz)

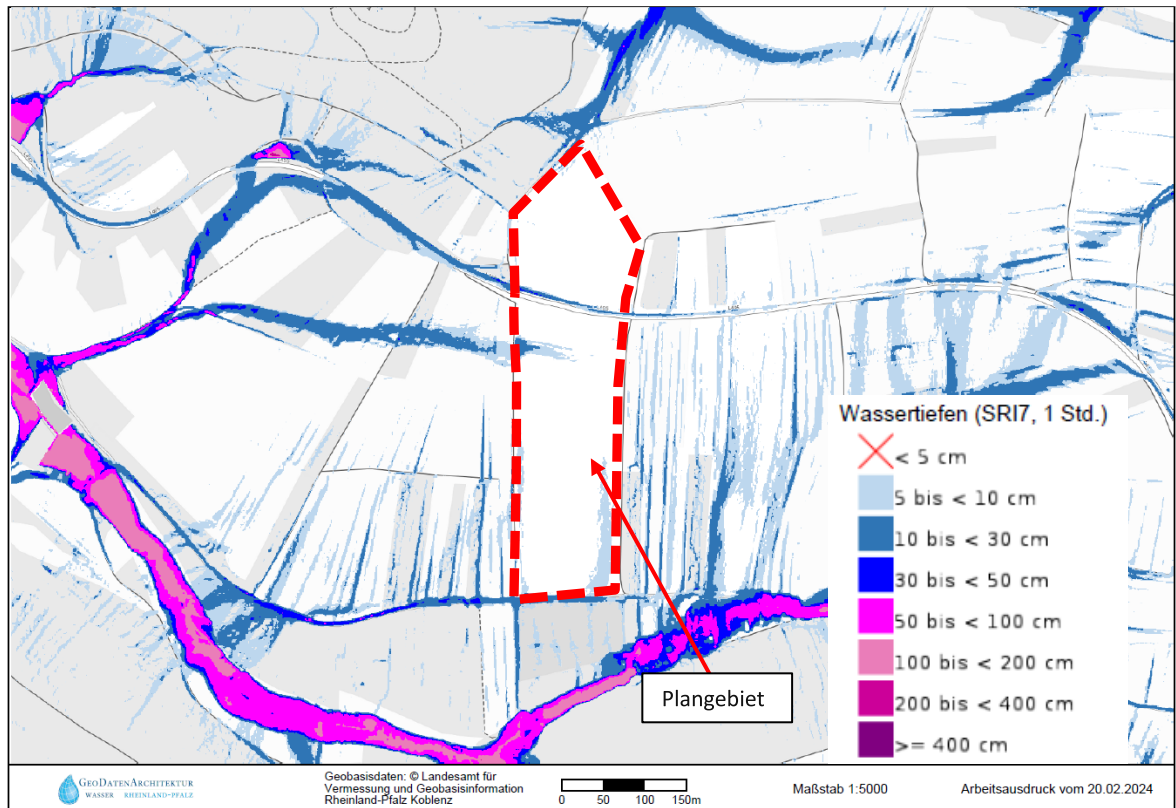


Abbildung 16: Wassertiefen nach einem extremen Starkregenereignis, 4 Std. (© Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz)

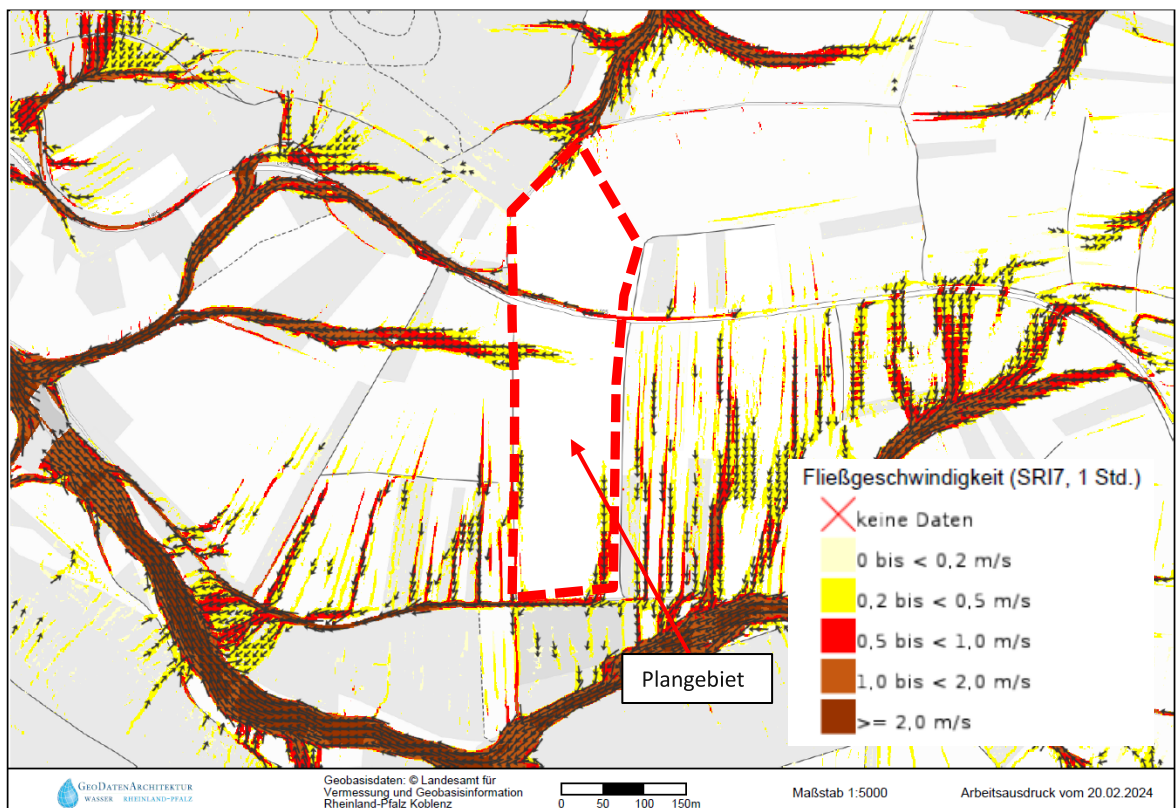


Abbildung 17: Fließgeschwindigkeiten nach einem extremen Starkregenereignis, 1 Std. (© Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz Koblenz)

4.5 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine dem Denkmalschutz unterliegenden Gebäude oder Anlagen. Auf die Meldepflicht gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

4.6 Wald

Waldschutzgebiete befinden sich weder innerhalb des Geltungsbereiches noch werden sie durch die Planung außerhalb des Geltungsbereiches tangiert.

4.7 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt.

4.8 Luftqualität und Lärm

Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche sind die Immissionsgrenzwerte (Schadstoffe/Lärm) des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die landesrechtlichen Vorgaben maßgebend. Die Fläche liegt unmittelbar an der L 495 und ist dementsprechend lärmbelastet sowie verkehrlichen Schadstoffimmissionen ausgesetzt.

4.9 Historische Kulturlandschaften/-landschaftsteile sowie Kultur- und Baudenkmäler

Entsprechende Flächen oder Objekte kommen im Plangebiet selbst nicht vor.

4.10 Radonprognose

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit einem leicht erhöhten Radonpotential (20.7 kBq/m³).

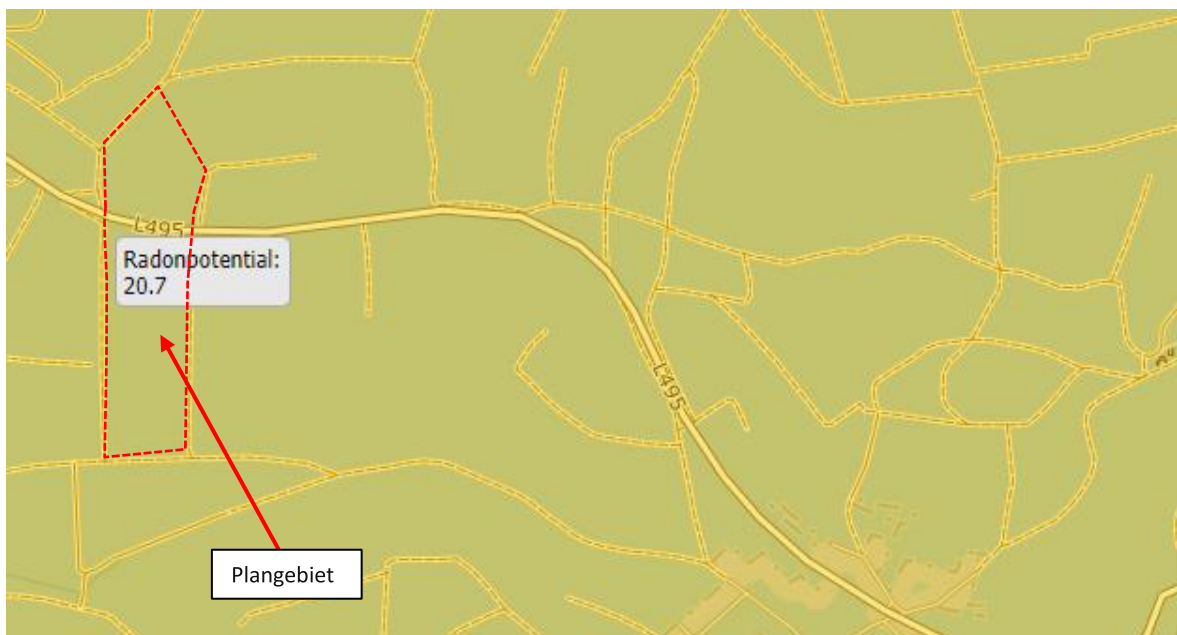


Abbildung 18: Kartenauszug aus der Radonpotenzial Karte (GDA-Wasser RLP)

4.11 Infrastruktur Strom

Innerhalb des Plangebietes befindet sich eine oberirdische 20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung Pos. 223-00/697-00 im nördlichen Bereich des Plangebietes. Der Leitungsabschnitt Mast Nr. 301344 bis Mast Nr. 301345 befindet sich im Umfeld des Plangebietes.

Für diese Versorgungseinrichtungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb dieser Schutzstreifen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben, z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden.

Die Prüfung erfolgt auf Ebene der nachgeschalteten verbindlichen Genehmigungsverfahren.

4.12 Verkehrswege

Das Vorhaben liegt südlich bzw. nördlich der L 495. Die Bauverbots- und Baubeschränkungszone der L 495 ist einzuhalten.

5 Gutachten und Untersuchungen

5.1 Artenschutzrechtliches Gutachten

Das Büro Ökologische Leistungen Dr. Moritz Fußer – Dipl. Landschaftsökologe aus Karlsruhe hat ein Artenschutzgutachten erstellt. Das Gutachten ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der fehlenden Habitatsausstattung eine Betroffenheit geschützter Pflanzenarten ausgeschlossen werden kann.

Die faunistische Untersuchung ergab hingegen, dass ubiquitäre Vogelarten aus den Gilden der Zweig- und Höhlenbrüter sowie Reptilien (Mauereidechsen) innerhalb und in der näheren Umgebung des Plangebietes vorkommen. Durch baubedingte Eingriffe können Tötungen und Störungen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der Verletzung / Tötung von Eidechsen ist vor Baubeginn ein Reptilienschutzzaun zu stellen, welcher das Einwandern der Tiere in das Baufeld verhindern soll. Im Baufeld verbleibende Tiere sind einzufangen und außerhalb auszusetzen. Gehölze sind außerhalb der Brutperiode zu fällen, um eine Tötung von Hecken- und Gehölzbrütenden Vögeln zu verhindern.

Bei Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht von einer Zulässigkeit des Vorhabens auszugehen.

5.2 Natura2000-Vorprüfung

Das Büro Ökologische Leistungen Dr. Moritz Fußer – Dipl. Landschaftsökologe aus Karlsruhe hat neben dem Artenschutzgutachten ebenfalls eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt. Das Gutachten ist dieser Begründung als Anlage beigefügt.

Das Vorhaben wirkt sich demnach durch seine baulichen Eingriffe während der Bauarbeiten durch Lärm- und Staubemissionen aus. Diese beschränken sich jedoch kleinräumig auf die direkte Umgebung der Bauarbeiten und können als unerheblich eingestuft werden. Während des Betriebs ist

allenfalls durch anfallende Wartungsarbeiten mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Durch die Anlage kommt es mit kleinflächigen Versiegelungen zu rechnen. Die geplante Pflege der Fläche kommt den Vogelarten des (Halb-)Offenlandes zugute. Den Untersuchungen des Bundesamtes für Naturschutz zufolge konnte bei ähnlichen Anlagen keine signifikanten negativen Auswirkungen auf Vögel nachgewiesen werden.

Das Gutachten kommt daher zu der Einschätzung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der allgemeinen Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Pfälzerwald“ und der Empfehlungen zum Schutz der gelisteten Vogelarten des Vogelschutzgebietes durch das geplante Vorhaben zu erwarten sind.

6 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Für Bebauungspläne ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umwelt Bericht wird dem Bebauungsplan zur Offenlage beigelegt.

7 Begründung der Planungsrechtlichen Festsetzungen

7.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet ist als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Im Sondergebiet ist die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarmodule allgemein zulässig. Damit soll ein Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und ein Schritt hin zur Energiewende geleistet werden. Die Fläche ist aufgrund ihrer Lage innerhalb des benachteiligten Gebietes und der Freiheit sonstiger naturschutzfachlicher Restriktionen für die Solarnutzung geeignet.

Neben den Solarmodulen sind im Gebiet auch Nebenanlagen, Zuwegungen, Einfriedungen und sonstige Einrichtungen zulässig, die für den Betrieb und die Unterhaltung der Photovoltaikanlagen erforderlich sind.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl ist auf Grundlage der vorliegenden Planung mit 0,60 festgesetzt. Ausgangsbasis für die Festsetzung der GRZ ist die von den Photovoltaikmodulen überdeckte Fläche sowie das Trafogebäude.

Die geplanten, aufgeständerten Photovoltaikmodule führen insgesamt nur zu einer minimalen direkten Bodenversiegelung durch die Fundamente der Ständer. Allerdings wird eine größere Fläche durch die Module überdeckt. Deswegen wird im Plangebiet eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,60 festgesetzt, die die Belegungsdichte der Module (einschl. der Nebenanlagen) innerhalb des Plangebietes regelt (senkrechte Projektion der Modulflächen auf die Geländeoberfläche).

Darüber hinaus wird festgelegt, dass die Unterkante der Module mindestens 0,85 m über dem Boden liegen muss, um eine durchgehende Vegetation und die Möglichkeit der Schafbeweidung zu gewährleisten und die Verschattung zu begrenzen.

Im Bebauungsplan wird weiterhin eine Regelung zur Höhe der baulichen Anlagen getroffen, um eine landschaftlich verträgliche Einbindung der PV-Anlage zu sichern. Die Oberkante der Module darf maximal 3,5 m über die Geländeoberfläche hinausragen. Mit der vorgegebenen Modulhöhe ist einerseits eine technisch optimale Solarnutzung möglich, andererseits kann die Freiflächen-Photovoltaikanlage landschaftsverträglich vollzogen und eine Mahd durch Schafe ermöglicht werden.

7.3 Nebenanlagen

Beim Betrieb der PV-Anlage werden Nebenanlagen, die beispielsweise für den Unterhalt der Anlage dienen zugelassen. Hierunter fallen Nebenanlagen für die Ver- und Entsorgung, Steuerung oder Sicherung bzw. Überwachung der Anlage. Die Größe und Umfang der benötigten Anlagen ist jedoch überschaubar und machen nur einen kleinen Teil der Gesamtanlage aus.

7.4 Bauweise

Durch die aufgelockerte Bebauung der Fläche (3,00 m Abstand zwischen den Modulreihen) ist sowohl eine naturverträgliche Ausführung als auch die Wirtschaftlichkeit der Anlage gewährleistet.

7.5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baugrenze festgesetzt. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen orientiert sich an dem Nutzungszweck des Gebietes. Mit der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche kann das Gebiet optimal für die Gewinnung von elektrischer Energie durch Sonnenenergie genutzt werden.

Um eine flexible Anordnung der erforderlichen meist kleinflächigen Nebenanlagen und notwendigen Betriebseinrichtungen zu ermöglichen, werden diese auch außerhalb der Baugrenzen zugelassen.

7.6 Private Grünflächen

Am Gebietsrand sind private Grünflächen mit entsprechenden Pflanzgeboten festgesetzt, durch die der Gebietsrand gestaltet und aufgewertet wird. Sie dienen dem Schutz des Landschaftsbildes, der Randeingrünung des Plangebietes und sind zulässigen Einfriedungen vorgelagert. Die Ausführung der privaten Grünflächen ist durch die Pflanzgebote festgelegt.

7.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft

Zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft werden innerhalb des geplanten Sondergebietes verschiedene Maßnahmen zur Begrenzung der Versiegelung und zur Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vorgesehen:

- Die Fläche unterhalb der Photovoltaikmodule sowie die Fläche zwischen den Photovoltaikmodulen ist als extensive Wiesenfläche anzulegen bzw. zu erhalten. Hierdurch erfolgt eine erhebliche Aufwertung der Fläche als Lebensraum für Arten der Kulturlandschaft.

- Da der Oberflächenabfluss und generell die Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt so gering wie möglich gehalten werden sollen, ist das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen. Da wo es zur Versiegung der Oberfläche kommt, sind wo möglich Wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
- Um so wenig Lichtverschmutzung wie möglich zu verursachen, um eine übermäßige Wirkung der Anlagen bei Nacht auf die umliegende Nutzung auszuschließen und zum Schutz von Insekten sind Anlagen zur Außenbeleuchtung ausschließlich zu Kontroll- und Revisionszwecken zulässig.
- Die Flächen, auf denen keine Freiflächen-Photovoltaikmodule oder sonstige Nebenanlagen und notwendige Betriebseinrichtungen errichtet werden, sind von Bebauung freizuhalten und bleiben unversiegelte Grünfläche.
- Im Rahmen der Reinigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfen aufgrund der anschließenden Versickerung keine Reinigungsmittel oder Chemikalien, sondern nur reines Wasser verwendet werden.
- Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Gutachten wurden Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechsen festgesetzt. Durch das Aufstellen des Reptilienschutzzauns und das Fangen der Mauereidechsen vor den Bauarbeiten, kann sichergestellt werden, dass keine Mauereidechsen durch die Baumaßnahmen zu Schaden kommen. Nach dem die Bauarbeiten beendet sind, muss der Zaun wieder entfernt werden, damit die Mauereidechsen auf ihr ursprüngliches Habitat zurückwandern können.

7.8 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Sonstigen Bepflanzungen

Zur Einbindung der Anlage in die Landschaft sind an den Gebietsrändern flächenhafte Pflanzgebote (pfg) festgesetzt. Durch die Festsetzung dieser Pflanzgebote soll das Baugebiet in die umgebende Landschaft integriert werden und die Einfriedung landschaftsbildverträglicher erscheinen. Die Festsetzungen stellen die Pflanzung von standortgerechten und gebietstypischen Gehölzen sowie die Entwicklung artenreicher Grünflächen sicher. Um den beschriebenen Zielen gerecht zu werden, werden in den Festsetzungen Angaben zu Mindestqualitäten für die festgesetzten Gehölze getroffen.

Zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Einbindung der Anlage in die Umgebung ist die Anlage einer 3 m breiten Hecke vorgesehen (Pfg 1). Die Hecke ist freiwachsend aus unterschiedlichen Heimischen Gehölzen zu entwickeln. Die Hecke dient weiterhin der Erhöhung der ökologischen Wertigkeit.

Die gesamte sonstige nicht versiegelte Fläche des Sondergebietes ist durch Ansaat mit einer artenreichen Grünlandmischung als extensives Grünland herzustellen (pfg 2). Das Grünland ist mittels Mahd und / oder Beweidung mit Schafen zu pflegen. Die nicht versiegelten Flächen können so als Lebensräume für die Flora und Fauna dienen.

Die aufgeführte Pflanzliste gibt an, welche Arten im Plangebiet verwendet werden dürfen. Die angegebenen Arten geben den zulässigen Rahmen für die Bepflanzung vor, es müssen nicht alle genannten Arten verwendet werden.

8 Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften

Zur Gestaltung des Plangebiets und zur Einbindung in das bestehende Landschaftsbild werden Gestaltungsanforderungen nach § 88 LBauO als örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

8.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Festsetzungen zur Gestaltung betreffen vor allem die zulässigen Materialien, um im Außenbereich eine Verschmutzung des Niederschlagswassers zu unterbinden.

8.2 Einfriedungen

Die Anlage ist aus Sicherheitsgründen vor unbefugtem Zugang durch entsprechende Zäune und Einfriedungen zu schützen, deren Art und Höhe an dieser Stelle geregelt werden. Im Sinne einer umweltschonenden und möglichst naturverträglichen Zaungestaltung ist eine Bodenfreiheit von mindestens 0,15 – 0,20 m für Kleintiere einzuhalten. Aus Gründen des Landschaftsbildes werden die Pflanzgebote der Einfriedung vorgelagert. Die Einfriedung ist sichtdurchlässig auszuführen, damit sich diese selbst möglichst gering auf das Landschaftsbild auswirkt. Zur Gewährleistung der landwirtschaftlichen Nutzung für den an das Plangebiet angrenzenden Bereich sind für Einfriedungen die Nachbarrechtsabstände einzuhalten.

8.3 Geländeänderungen und Bodenaushub

Aufgrund des vorhandenen bewegten Geländes können geringe Geländemodellierungen notwendig werden. Ggf. anfallender Bodenaushub soll auf dem Baugrundstück wiederverwendet werden. Sämtliche Bodenbewegungen sollen so gering wie möglich ausfallen und sind nur vor dem Hintergrund der Sicherung der Funktionalität der Module zulässig.

8.4 Auffangen, Einleiten und Versickern von Niederschlagswasser

Aufgrund der geringen Versiegelung des Plangebietes (ca. 1 %) und der Nutzung der Fläche als Grünland sind Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung nicht erforderlich. Das im Sondergebiet anfallende Niederschlagswasser ist im Plangebiet über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser wird durch die Vermeidungsmaßnahme, dass die Module ausschließlich mit Wasser gereinigt werden dürfen, gewährleistet.

9 Hinweise

Die Hinweise enthalten Informationen bezüglich der Beeinträchtigungen und Emissionen der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen.

Weiter wird auf Belange des Boden- und Grundwasserschutzes hingewiesen sowie Ansprechpartner beim Auffinden von Kultur- und Bodendenkmalen oder von Altlasten genannt. Zudem wird auf

die Berücksichtigung des Brandschutzes, insbesondere bei feuergefährlichen Einrichtungen, hingewiesen sowie auf die erforderliche Löschwasservorhaltung.

Zudem werden Hinweise zur weitestgehenden Minimierung der Blendwirkung gegeben und Aussagen zur Geologie getroffen, die zur Errichtung der Anlage zu berücksichtigen sind.

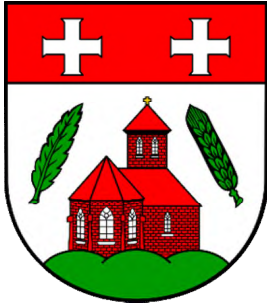
Ein weiterer Hinweis wird zur Errichtung der Anlage in Bezug auf die Weiternutzung als Weideland gegeben.

10 Städtebauliche Kenngrößen

Größe des gesamten Geltungsbereichs	7,04	100%
<i>davon Bauflächen</i>	4,89	69%
<i>davon unbebaute Flächen</i>	2,15	31%

11 Quellen

- Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar
- Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels
- Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
- Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS)
- Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer
- Wasserportal Rheinland-Pfalz des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität



Ortsgemeinde Völkersweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“

Bauleitplanung

11.12.2023

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Standort Karlsruhe
Am Storrenacker 1 b
76139 Karlsruhe
Tel. +49 721 96232-70
www.bit-stadt-umwelt.de

Photovoltaik-Fläche Völkerweiler

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

WES Green GmbH
Europa-Allee 6
54343 Föhren

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Rintheimer Str. 50
76131 Karlsruhe

Projektbearbeitung

Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Dr. Anja Betzin, Dipl. Biologie
Lena Laubscher, M. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt

Karlsruhe, 11.12.2023

Impressum

Erstelldatum: November 2023
Letzte Änderung: 11.12.2023
Autor: Lena Laubscher, Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 35

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung.....	4
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung	4
1.2 Gebietsbeschreibung.....	5
1.3 Rechtliche Grundlagen	6
1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens	8
1.5 Prüfschema	8
2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum	9
3. Erfassung Fauna	12
3.1 Vögel	12
3.2 Reptilien	19
4. Konfliktanalyse	22
5. Artenschutzspezifische Maßnahmen	24
5.1 Vermeidungsmaßnahmen	24
6. Risikomanagement - Ökologische Baubegleitung.....	25
7. Zusammenfassung.....	25
8. Literatur	26

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet, Kartenhintergrund: Bing Map)	4
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Kartenhintergrund: Bing Satellite).	5
Abbildung 3: Brutvogelreviere im Plangebiet	14
Abbildung 4: Ergebnisse der Reptilienerfassung.....	20
Tabelle 1: Begehungsdaten Vögel	12
Tabelle 2: Artenliste Brutvögel.....	16
Tabelle 3: Begehungsdaten Reptilien.....	19
Tabelle 4: Übersicht Reptilien und Anzahl (m= männlich, w= weiblich, u= unbekannt)	20
Tabelle 5: Erfasste Reptilienarten	20

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Die Ortsgemeinde Völkersweiler beabsichtigt auf den derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen nordwestlich der Ortslage und nördlich der L 495 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Größenordnung von ca. 7,0 ha umzusetzen. Das Gebiet der geplanten PV-Anlage umfasst die Flurstücke 491/2, 493/3, 493/1 und 491/1 und liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Pfälzerwald“. Aufgrund möglicher Betroffenheiten von geschützten Arten wurde im Folgenden ein Artenschutzgutachten erstellt. Die Lage des Plangebiets kann Abbildung 1 entnommen werden.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet, Kartenhintergrund: Bing Map)

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt östlich der Ortsgemeinde Völkersweiler in Rheinland-Pfalz. Der Vorhabensbereich besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie randlich gelegenen Gehölsen. Durch das Gebiet verläuft die L 495, die dieses in zwei Teile teilt. Im Norden grenzt ein Waldgebiet an die Fläche an, westlich und östlich sind Grünlandflächen mit Gehölzzügen, Streuobst und Böschungen gelegen. Im Süden grenzt zunächst eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und darauffolgend ebenfalls Wald an. Das gesamte Vorhabensgebiet liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Pfälzerwald“ (VSG-7000-049) und der Entwicklungszone des Biosphärenreservates „Biosphärenreservat Pfälzerwald“ (BSRZ-7000-001-138). Weitere Schutzgebiete kommen nicht vor.



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Kartenhintergrund: Bing Satellite).

1.3 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert. Aufgrund Artikel 1 im Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver, gebietsfremder Arten wurde Bundesnaturschutzgesetz zum 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 29.09.2017, geändert. Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."*

„Es ist ferner verboten,

*1. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),*

*2. Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten** Arten im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b und c*

a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern, zu tauschen oder entgeltlich zum Gebrauch oder zur Nutzung zu überlassen,

b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder auf andere Weise zu verwenden (Vermarktungsverbote).“

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

1 „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

4 Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

1.4 Relevante Wirkfaktoren des Vorhabens

Die ermittelten Wirkfaktoren beziehen sich nur auf artenschutzrechtlich relevante Artengruppen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Erschütterungen und Immission von Staub, Lärm u. ä.
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen (temporär)

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/ Versiegelung sowie Überschirmung / Verschattung durch die Photovoltaik-Module
- Dauerhafter Verlust von Vegetationsstrukturen und Habitatfunktionen
- Veränderung der Licht- und Temperaturverhältnisse durch Überbauung / Überschirmung durch die Photovoltaik-Module

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Optische Reizauslöser durch Spiegelungen

1.5 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potentialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung: Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Für das genannte Vorhaben wurde eine Begehung durchgeführt, bei der die vorgefundene Habitatausstattung hinsichtlich ihrer Eignung für geschützte Arten und der daraus potenziell resultierenden Betroffenheit dieser Arten aufgenommen und bewertet wurde.

Europäische Vogelarten

Das Vorkommen von häufigen Brutvogelarten ist aufgrund der Ausstattung nicht auszuschließen. Aufgrund der L 495 inmitten des Gebietes kommt es zu akustischen und optischen Vorbelastungen im Umgebungsbereich der Straße. Auf Grund der generellen Lage im Außenbereich mit dem Wechsel aus landwirtschaftlichen Flächen und angrenzenden Heckenzügen sind Vorkommen von wertgebenden Arten generell nicht auszuschließen. Bei Rodungen innerhalb des Plangebietes ergibt sich eine potenzielle Betroffenheit für europäische Vogelarten. Störungen durch den Baustellenbetrieb können zudem potenziell zu einer Betroffenheit von Arten führen, die in den angrenzenden Gehölzen brüten.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Vögel nicht auszuschließen.

Reptilien

Die Artgruppe der Reptilien bevorzugt eine strukturreiche Mischung aus Versteck- und Sonnenplätzen. Waldränder, Gehölzsäume, Böschungssäume, Totholz- und Steinhaufen stellen daher Lebensräume für Reptilien dar. Auf dem zu untersuchenden Plangebiet dienen die Gehölze in den Randbereichen und der kleinere Gehölzbestand südlich der L 495 als mögliche Habitate. In den Randbereichen ist die Vegetation zum Teil höher ausgeprägt und bietet Anschluss an weitere Biotope.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Reptilien nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Im Vorhabensbereich wurden keine Habitatbäume mit Quartiereigenschaften vorgefunden. Auf Grund der Größe und Ausprägung des Plangebiets als landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie der direkten Umgebungsbereiche ist nicht mit essenziellen Nahrungshabitaten zu rechnen. Die wenigen Gehölze innerhalb des Untersuchungsgebietes weisen keine Eignung als potenzielle Leitstrukturen auf.

Nach Einschätzungen des Bundesamtes für Naturschutz (2009) sind keine nachteiligen Auswirkungen von Photovoltaik-Anlagen auf Fledermausarten zu erwarten, da diese die Module über ihre Ultraschall-Ortung als Hindernis wahrnehmen können. Ein Kollisionsrisiko sei damit sehr unwahrscheinlich. Zudem werden keine Störungen bei Jagdflügen angenommen (Bundesamt für Naturschutz 2009).

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fledermäuse auszuschließen.

Weitere Säugetiere

Aufgrund der Verbreitung und der Habitatausstattung kann eine Betroffenheit von weiteren geschützten Säugetieren ausgeschlossen werden. Die Haselmaus braucht beispielsweise ausgedehnte arten- und strukturreiche Hecken und Gehölze mit größerer Ausprägung.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für weitere Säugetiere auszuschließen.

Alt- und Totholzkäfer

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Alt- und Totholzkäfern ausgeschlossen werden. Die Gehölze weisen alle ein relativ junges Alter und / oder eine geringe Dimensionierung und daher keine potenziell geeigneten Strukturen auf.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Alt- und Totholzkäfer auszuschließen.

Amphibien

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Amphibienarten ausgeschlossen werden. Bei der Übersichtsbegehung wurden keine Hinweise auf (temporäre) Gewässer vorgefunden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Amphibien auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Fisch- und Rundmäulerarten ausgeschlossen werden. (Temporäre) Gewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Fische und Rundmäuler auszuschließen.

Schmetterlinge und weitere Arthropoden

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung und des Fehlens von geeigneten Nahrungspflanzen kann ein Vorkommen von geschützten Falterarten ausgeschlossen werden. Nachtkerzen, Große Wiesenknöpfe, Ampfer und Weidenröschenarten wurden nicht festgestellt und sind auf Grund der Nutzung der Bereiche als landwirtschaftliche Flächen ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Schmetterlinge und weitere Arthropoden auszuschließen.

Weichtiere (Schnecken und Muscheln)

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung kann ein Vorkommen von geschützten Weichtieren ausgeschlossen werden. Nasswiesen, Seggenriede und Gewässer sind nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Weichtiere auszuschließen.

Pflanzen

Eine Betroffenheit kann auf Grund der fehlenden Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ist somit für Pflanzen auszuschließen.

Aufgrund der Ausstattung des Planbereichs lässt sich eine Betroffenheit von Vögeln und Reptilien nicht ausschließen.

3. Erfassung Fauna

3.1 Vögel

Methodik

Insgesamt wurden acht Brutvogelkartierungen durchgeführt, wobei die Kartierungen visuell und akustisch zwischen März und Juni stattfanden. Die Begehungstermine können nachstehender Tabelle entnommen werden. Die Begehungen wurden zu Zeiten der Aktivitätsphasen der Vögel durchgeführt (SÜDBECK et al. 2005), um Aufschluss über die vorhandenen Brutvogelreviere und Brutplätze zu erhalten. Dabei wurde insbesondere auf revieranzeigendes Verhalten (Reviergesang, Balz) und Verhaltensweisen geachtet, die auf einen eindeutigen Brutnachweis schließen, wie etwa Nestbau, Futtereintrag, besetzte Nester, bettelnde Jungvögel, Austrag von Kotballen oder Eierschalen durch Altvögel (Brutnachweis). Bei zweimaliger Feststellung von Revierverhalten in einem Abstand von mindestens einer Woche wurde auf ein Brutvorkommen geschlossen (Brutverdacht). Bei nur einmaligem Nachweis oder fehlendem Revierverhalten bzw. außerhalb der artspezifischen Brutzeiten erfolgte eine Einstufung als Nahrungsgast bzw. Durchzügler während der artspezifischen Hauptzugzeit.

Tabelle 1: Begehungsdaten Vögel

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Bewölkung	Wind
15.03.2023	18:30-20:30	5-3°C	2/8- 3/8	1 Bft
22.03.2023	06:15-08:15	8-11°C	6/8	3-4 Bft
04.04.2023	06:45-08:30	-3-1°C	0/8	1-3 Bft
03.05.2023	07:00-09:00	5-10°C	0/8	1 Bft
23.05.2023	08:00-10:00	15-16°C	8/8	1-2 Bft
07.06.2023	05:45-07:45	9-13°C	0/8	1 Bft
12.06.2023	21:30-23:30	22-20°C	1/8	1-4 Bft
14.06.2023	06:00-08:00	16-20°C	0/8	1-2 Bft

Während der Begehungen konnten 40 Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der direkten Umgebung festgestellt werden, wobei 5 Arten in den Gehölzbeständen in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet brüten. Die restlichen Vogelarten wurden als Brutverdacht, Durchzügler oder Nahrungsgast kartiert. Im Untersuchungsgebiet konnten vor allem ubiquitäre Vogelarten der Gilden der Zweig- und Höhlenbrüter festgestellt werden. Unter den streng geschützten Arten bzw. den Arten der Roten Liste Deutschland und Rheinland-Pfalz wurde der Turmfalke, der Mäusebussard und der Grünspecht festgestellt. Dabei wurden die Brutreviere des Mäusebussards und Grünspechts außerhalb des Untersuchungsgebietes verortet. Für den Turmfalken konnte ein Brutnachweis in dem Feldgehölz, welches östlich an das Plangebiet angrenzt, nachgewiesen werden

Photovoltaik-Fläche Völkerweiler

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

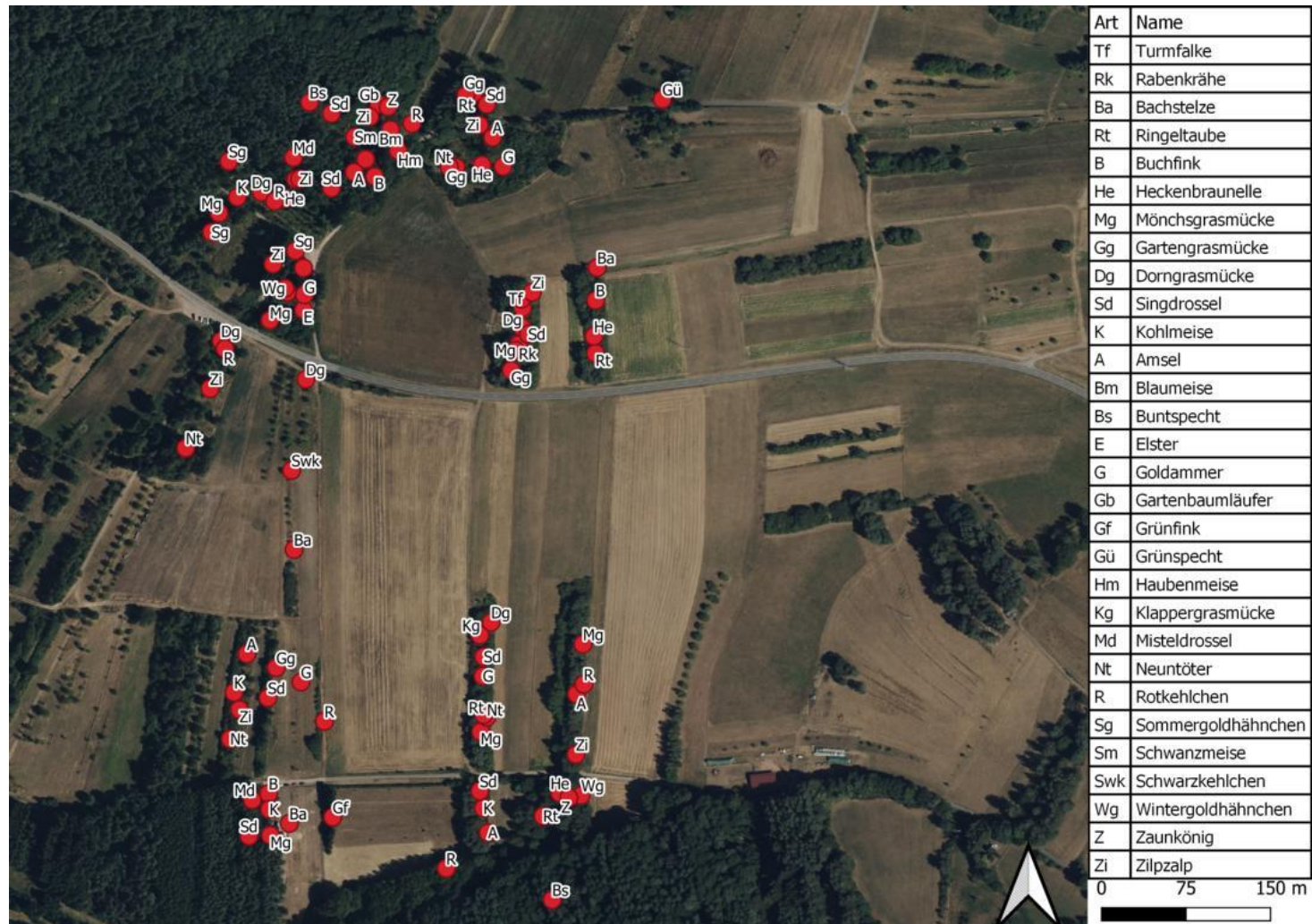


Abbildung 3: Brutvogelreviere im Plangebiet

Um den Anforderungen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu genügen, aber gleichzeitig unnötige Doppelungen zu vermeiden, sind im Folgenden häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen in neststandortbezogene Gilden zusammengefasst. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Felsbrüter (Nest an natürlichen Felsen)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen -und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

Arten der Vorwarnliste verfügen i.d.R. nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen des Artenschutzgutachtens auf Grund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt. Sie werden im Folgenden als Charakterarten der Gilden berücksichtigt.

Photovoltaik-Fläche Völkerweiler
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Tabelle 2: Artenliste Brutvögel

Artnamen	Wiss. Artname	Status	Schutzstatus			Gilde
			RL D	RL RLP	Schutzstatus	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Bv	*	*	§	zw
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Bv	*	*	§	h/n
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bv	*	*	§	h
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Bv	*	*	§	zw
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bv	*	*	§	h
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Bv	*	*	§	zw
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	N	*	*	§	zw
Elster	<i>Pica pica</i>	Bv	*	*	§	zw
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Bv	*	*	§	h/n
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Bv	*	*	§	zw
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Bv	*	*	§	b
Grünspecht	<i>Carduelis chloris</i>	Bv	*	*	§§	zw
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Bv	*	*	§	zw
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	Bv	*	*	§	h
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	N	*	*	§	h/n
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Bv	*	*	§	zw
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	N	*	*	§	h
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	N	n.b.	n.b.	§	b
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	N	*	*	§	zw

Photovoltaik-Fläche Völkerweiler
 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Bn	*	*	§	h
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Bv	*	V	§	f
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N	*	*	§§	zw
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Bv	*	*	§	zw
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	*	*	§	zw
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Bv	*	V	§	zw
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubi- cula</i>	Bn	*	*	§	zw
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Bv	*	*	§	zw
Ringeltaube	<i>Columba palum- bus</i>	Bn	*	*	§	zw
Schwanzmeise	<i>Aegithalos cau- datus</i>	Bv	*	*	§	f
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Bv	*	*	§	b
Singdrossel	<i>Turdus philome- los</i>	Bv	*	*	§	f
Sommergoldhähn- chen	<i>Regulus igni- capilla</i>	Bv	*	*	§	f
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	N	3	V	§	h
Stieglitz	<i>Carduelis cardu- elis</i>	N	*	*	§	zw
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Bn	*	*	§§	zw, h/n
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	D	2	1	§	b
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	N	*	*	§	b
Wintergoldhähn- chen	<i>Regulus regulus</i>	Bv	*	*	§	zw
Zaunkönig	<i>Troglodytes tro- glodytes</i>	Bv	*	*	§	f, h/n
Zilpzalp	<i>Phylloscopus col- lybita</i>	Bv	*	*	§	b

BNatschG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§	besonders geschützt
		§§	streng geschützt
Status	Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet	Bn	Brutnachweis
		Bv	Brutverdacht
		NG	Nahrungsgast
		D	Durchzügler
Rote Liste			
RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz (SIMON et al. 2014)	*	ungefährdet
RL D	Rote Liste Deutschland (Ryslavy ET AL. 2020)	V	Vorwarnliste
		n.b.	Nicht bewertet
Gilde			
b	Bodenbrüter	f	Freibrüter
h	Höhlenbrüter	zw	Zweigbrüter
h/n	Halbhöhlen- und Nischenbrüter	g	Gebäudebrüter

Eine Betroffenheit von Vogelarten ist somit gegeben.

3.2 Reptilien

Methodik

Zur Erfassung von Reptilien wurden insgesamt acht Begehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei möglichst optimaler Witterung (sonnig, windstill, warm). Dabei wurde das Plangebiet nach Reptilien abgesucht. Zudem wurden künstliche Verstecke für die Erfassung von Schlingnattern ausgebracht. Die Begehungsdaten zu den Reptilienkartierungen können nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Tabelle 3: Begehungsdaten Reptilien

Datum	Uhrzeit	Temperatur	Wind	Bewölkung
26.05.2023	09:30-12:30	16-19°C	2 Bft	0/8
07.06.2023	07:45-11:45	15-19°C	1 Bft	0/8
21.06.2023	10:00-13:00	20-23°C	2 Bft	5/8
21.07.2023	10:00-11:00	18-19°C	3 Bft	8/8
09.08.2023	09:00-10:00	18-19°C	2 Bft	8/8
23.08.2023	08:00-09:00	18-20°C	0 Bft	0/8
23.08.2023	09:30-12:00	20-25°C	2 Bft	1/8
13.09.2023	09:00-10:30	18-19°C	1 Bft	8/8

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) in allen Altersklassen festgestellt werden. Die Tiere konnten überwiegend in deckungsreicheren Randbereichen des Untersuchungsgebiets beobachtet werden. In den Randbereichen konnten daneben drei Westliche Blindschleichen (*Anguis fragilis*) und eine Ringelnatter (*Natrix natrix*) festgestellt werden. Eine juvenile Mauereidechse (*Podarcis muralis*) konnte etwa 10 m außerhalb des Gebietes erfasst werden. Ein Vorkommen von Schlingnattern wurde nicht nachgewiesen.

Photovoltaik-Fläche Völkerweiler

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Abbildung 4: Ergebnisse der Reptilienerfassung

Tabelle 4: Übersicht Reptilien und Anzahl (m= männlich, w= weiblich, u= unbekannt)

	Reptilienerfassung					
	Adult			Subadult	Juvenil	unbe- kannt
Art	m	w	u			
Mauereidechse	-	-	-	-	1	-
Zauneidechse	5	6	-	7	8	6
Blindschleiche	-	3	-	-	-	-
Ringelnatter	-	-	1	-	-	-

Tabelle 5: Erfasste Reptilienarten

Art	Wissenschaftlicher Name	BNatSch G	FFH-Anhang	RL RLP	RL D
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	§§	IV	-	V
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	IV	-	V
Westliche Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	§	-	-	*
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	§	-	3	3

BNatschG	Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz	§§ §	Streng geschützte Art Besonders geschützte Art
FFH-Anhang	Anhang nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (II, IV oder V)		
RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, 2015)	V	Vorwarnliste
RL D	Rote Liste Deutschland (Lenz ET AL. 2020)	D n.b. *	Daten unzureichend Nicht bewertet ungefährdet

Bei der Durchführung von Bauarbeiten können sich einzelne Reptilien im Baufeld aufhalten, woraus eine Betroffenheit resultiert. Außerdem kann es zu Beeinträchtigungen der randlichen Habitate durch eine Überplanung oder die Lagerung von Materialien kommen. Allerdings sind in den Randbereichen lediglich geringe Beeinträchtigungen zu erwarten und im Umfeld grenzen weitere Rückzugsräume für die Zauneidechse an. Zur Ermittlung der vermutlich vorhandenen Revieranzahl auf der Untersuchungsfläche wurden jeweils die Angaben aus LAUFER 2014 herangezogen.

Bestand Zauneidechsen

Die Fundpunkte der adulten Tiere der Kartierungen wurden im GIS übereinandergelegt. Anschließend wurde ein Puffer von 150 m² um die Punkte gelegt. Wurden an verschiedenen Tagen adulte Tiere des gleichen Geschlechts innerhalb des Puffers gefunden, geht man davon aus, dass das gleiche Tier wiedergefunden wurde; die Doppelnennung kann dementsprechend herausgenommen werden. Auf dem Untersuchungsgebiet konnten auf diese Weise mindestens 15 verschiedene adulte Tiere ermittelt werden. Mit einem Korrekturfaktor von sechs für die Zauneidechse ist mit einem Bestand von 96 Tieren (15*6 = 90) zu rechnen. Allerdings konnten die Zauneidechsen lediglich in den Randbereichen des Vorhabensgebietes nachgewiesen werden und es bleiben weiterhin Rückzugsräume für die Zauneidechsen intakt. Derzeit für Reptilien zu intensiv genutzte Bereiche können zudem für diese durch eine extensive Pflege aufgewertet werden.

Eine Betroffenheit von Reptilien ist somit gegeben.

4. Konfliktanalyse

Die faunistische Erfassung hat eine potenzielle Betroffenheit der Artgruppe Vögel und Reptilien ergeben. Eine Betroffenheit von ubiquitären Vogelarten kann durch die Einhaltung der gesetzlichen Rodungsfristen ausgeschlossen werden. Bau-, anlagen- und betriebsbedingt kann es zu einer Störung von Vögeln kommen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 1 BNatSchG (Verletzungs-/Tötungsverbot)

K1: Rodung von Gehölzen (Vögel):

Bei Rodungen von Gehölzen innerhalb der Brutperiode kann es zu Schädigungen von gehölzbewohnenden Vögeln kommen.

V1 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28. / 29. Februar (Vögel)

K2: Beeinträchtigung von Zauneidechsen

Im Plangebiet konnten Vorkommen von Zauneidechsen nachgewiesen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese während des Baustellenbetriebs getötet oder verletzt werden.

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

V3 Umsetzen von Zauneidechsen

V4 Lagerung von Materialien außerhalb von geeigneten Zauneidechsen-Habitaten

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Für ubiquitäre Vogelarten sind Störungen durch die Bauarbeiten auf Populationsebene auszuschließen, da sie kleinräumig auf andere geeignete Habitate in räumlicher Nähe ausweichen können. Für die streng geschützten Arten Mäusebussard und Grünspecht sind erhebliche Störungen ebenfalls auszuschließen. Der Mäusebussard nutzt das Plangebiet lediglich für die Nahrungssuche und kann auf angrenzende Bereiche ausweichen. Das Revier des Grünspechtes befindet sich in über 200 m Entfernung zum Plangebiet. Zudem entstehen lediglich temporäre, baubedingte Störwirkungen und das Gebiet ist durch die L 495 bereits vorbelastet. Durch die Bauarbeiten kann es zu Störungen des Turmfalken kommen, der in unmittelbarer Nähe zum Untersuchungsgebiet brütet. Da der Turmfalke jedoch einen günstigen Erhaltungs-

zustand in Rheinland-Pfalz (Simon et al. 2014) und einen stabilen Langzeittrend der Populationsgröße gemäß Nationalem Vogelschutzbericht (Gerlach et al. 2019) aufweist, wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Zudem wirken die Störungen nur für die Dauer der Errichtung der PV-Anlage. Der Turmfalke gilt als störungstoleranter Kultufolger.

Durch Reflexionen an den Photovoltaik-Modulen und Metallhalterungen kann es, z. B. durch Lichtblitze oder Blendwirkungen, zu temporären Störungen von Vögeln kommen. Da die Reflexion auch aus wirtschaftlichen Erwägungen unerwünscht ist, wird diese möglichst geringgehalten; sie ist jedoch nicht vollständig vermeidbar. An metallenen Bauteilen können Reflexionen unter Umständen störender und weitreichender als die der Moduloberflächen sein, da eine Reflexion in alle Richtungen möglich ist und das Licht nur geringfügig gestreut wird (Bundesamt für Naturschutz 2009). Allerdings wird lediglich von kurzzeitigen Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen ausgegangen, die in ähnlicher Form auch in der Natur auftreten können. Daher kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung und es wird von einer eher geringen Relevanz ausgegangen (Bundesamt für Naturschutz 2009). Für die Artgruppe Reptilien sind keine erheblichen Störungen anzunehmen.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Abs. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Innerhalb des Untersuchungsgebietes konnte lediglich ein Brutrevier des Rotkehlchens festgestellt werden. Da die Tiere in den angrenzenden Bereichen weitere geeignete Bruthabitate vorfinden und ausweichen können, werden erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Da die Reptilien (insb. Zauneidechse) hauptsächlich in den Randbereichen festgestellt wurden, welche durch das Vorhaben wenig tangiert werden, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen. Zudem können die Tiere in angrenzende Bereiche ausweichen. Durch eine extensive Nutzung des Geländes nach Verwirklichung des Bauvorhabens können Bereiche der Fläche im Anschluss durch die Zauneidechse genutzt werden, die bisher aufgrund der intensiven Bewirtschaftung nicht nutzbar waren. Insgesamt bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte damit im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

5. Artenschutzspezifische Maßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

V1 Rodungen von Gehölzen zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar (Vögel)

Durch Rodungen können Vögel getötet und verletzt werden. Um dem vorzubeugen, ist eine zeitliche Regelung für Gehölzentfernungen einzuhalten. Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen (§39 (5) BNatSchG).

V2 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes

Um Eidechsen vor dem Einwandern in das Baufeld zu hindern, muss ein Reptilienschutzzaun um dieses aufgestellt werden. Dieser muss so aufgestellt werden, dass Tiere aus in der Nähe liegenden Biotopen nicht in den Baustellenbereich gelangen können. Sämtliche Zäune müssen vor Beginn der Bauarbeiten stehen und werden erst nach Beendigung der Bauarbeiten abgebaut. Der Schutzzaun muss aus glatter Folie bestehen (z.B. Rhizomfolie, LKW-Plane etc.) und ca. 10-20 cm in den Boden eingegraben werden, damit ein Unterwandern verhindert wird. Der Zaun muss in regelmäßigen Abständen (ca. 1 m) mit Pfosten befestigt werden, die in den Boden eingegraben werden. Die Pfosten sind innen Richtung Eingriffsfläche anzubringen, damit Eidechsen aus dem Außenbereich nicht an diesen hochklettern können. Der Zaun muss regelmäßig kontrolliert werden.

V3 Umsetzen von Zauneidechsen

Im Plangebiet wurden Zauneidechsen festgestellt, daher müssen die im Baufeld vorhandenen Tiere nach der Zaunstellung und vor Beginn der Bauarbeiten gefangen und umgesetzt werden. hinter den errichteten Schutzzaun in die Gehölze außerhalb des Plangebiets gesetzt.

6. Risikomanagement - Ökologische Baubegleitung

Das Risikomanagement stellt sicher, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist und bleibt. In diesem Fall besteht das Risikomanagement aus einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB), welche die fachgerechte Ausführung der CEF-Maßnahme überwacht und dokumentiert. Auf das Vorhaben konkretisiert bedeutet dies:

- Überwachung der Einhaltung der festgesetzten Rodungszeiträume
- Dokumentation und Überwachung der Errichtung eines Reptilienschutzzaunes
- Kontrolle des Reptilienschutzzaunes
- Kontrolle des Umsetzens der Zauneidechsen

7. Zusammenfassung

Die faunistische Erfassung hat eine Betroffenheit der Artgruppe der Vögel und der Zauneidechse ergeben.

Auf Grund dessen sind mehrere Maßnahmen einzuhalten: Gehölzentfernungen und -rückschnitte sind zum Schutz von Vogelbruten nur außerhalb der Fortpflanzungszeit von europäischen Brutvogelarten im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen. Zum Schutz der Reptilien soll vor Baubeginn ein Reptilienschutzzaun um das direkte Baufeld aufgestellt werden. Dieser soll regelmäßig kontrolliert werden und Tiere im Zuge dessen hinter den errichteten Schutzzaun außerhalb des Plangebiets gesetzt werden.

Im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung hat sich gezeigt, dass das geplante Vorhaben unter Beachtung und Umsetzung der als verbindlich geltenden Vermeidungsmaßnahmen unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

8. Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.09.2017 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 30. September 2017.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-photovoltaikanlagen – Endbericht, Stand Januar 2006.

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

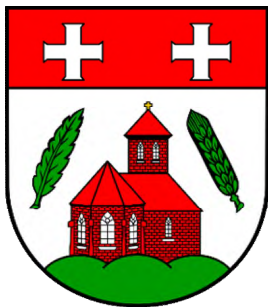
LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (2015): Rote Listen von Rheinland-Pfalz, Stand Kriechtiere 1987.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3).

SIMON, L. ET AL. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, ANDRETZKE, FISCHER, GEDEON, SCHIKORE, SCHRÖDER, SUDFELD (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

RYSLAVY ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.



Ortsgemeinde Völkersweiler

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Rindfeld“

Bauleitplanung

14.08.2023

Natura2000-Vorprüfung

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Standort Karlsruhe
Am Storrenacker 1 b
76139 Karlsruhe
Tel. +49 721 96232-70
www.bit-stadt-umwelt.de

Photovoltaik-Fläche Völkersweiler

Natura2000-Vorprüfung

Auftraggeber:

WES Green GmbH
Europa-Allee 6
54343 Föhren

Bearbeitung:

Ökologische Leistungen Fußer
Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologe
Rintheimer Straße 50
76131 Karlsruhe

Projektbearbeitung

Dr. Moritz Fußer, Dipl. Landschaftsökologie
Dr. Anja Betzin, Dipl. Biologie



Karlsruhe, 14.08.2023

Impressum

Erstelldatum: August 2023
Letzte Änderung: 14.08.2023
Autor: Dr. Moritz Fußer
Seitenzahl: 16

© Copyright Ökologische Leistungen Fußer – Dr. Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Datengrundlage	3
2. Bezug der Maßnahme zum Schutzgebiet.....	4
2.4 Beschreibung des Vogelschutzgebiets	4
2.5 Schutz- und Erhaltungsziele.....	5
3. Vorprüfung	10
4. Fazit.....	15
5. Literatur	16
6. Anhang - Revierkarte	17

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Völkersweiler beabsichtigt auf den derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen nordwestlich der Ortslage und nördlich der L 495 eine Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Größenordnung von ca. 7,0 ha umzusetzen. Gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie, im Gegensatz zu Anlagen zur Gewinnung von Windenergie oder Biogas im Außenbereich nicht privilegiert. Das Gebiet der geplanten PV-Anlage umfasst die Flurstücke 491/2, 493/3, 493/1 und 491/1 und liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Pfälzerwald“. Um mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf Vogelschutzgebiet abschätzen zu können, wird eine Natura2000-Vorprüfung durchgeführt.

1.2 Datengrundlage

- Datenblatt des Vogelschutzgebietes
- Gebietssteckbrief des Landes Rheinland-Pfalz
- Eigene Erhebungen zum Vorkommen von Brutvögeln

2. Bezug der Maßnahme zum Schutzgebiet

2.4 Beschreibung des Vogelschutzgebiets

Vogelschutzgebiet Nr. 6812-401 „Pfälzerwald“, Gebietssteckbrief Stand 15.10.2010

Größe[ha]:

30.263

Landkreise und kreisfreie Städte:

Bad Dürkheim, Germersheim, Kaiserslautern, Kaiserslautern (Land), Südwestpfalz

Verbandsgemeinden und verbandsfreie Gemeinden:

Annweiler am Trifels, Bad Bergzabern, Dahner Felsenland, Hauenstein, Hochspeyer, Kaiserslautern-Süd, Lambrecht (Pfalz), Pirmasens-Land, Rodalben, Waldfischbach-Burgalben

Gebietsbeschreibung:

Buntsandstein-Mittelgebirge mit ausgedehnten Mischwäldern, Bachtälern, Felsen, extensiver strukturreicher landwirtschaftlicher Nutzung auf feuchtem Magergrünland, Extensiväckern und Brachen.

TOP 5-Kriterium für Raufußkauz, Sperlingskauz, Wanderfalke und Neuntöter; individuenstarke Vorkommen u. a. von Wendehals, Schwarzkehlchen, Schwarz- und Grauspecht.

Arteninventar:

Wissenschaftlicher Name	Art
<i>Picus canus</i>	Grauspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Pernis apivours</i>	Wespenbussard
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz

2.5 Schutz- und Erhaltungsziele

Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Grünland- und Felsbiotopen. Erhaltung oder Wiederherstellung der struktur- und artenreichen Grünlandgebiete der Bachniederungen, der artenreichen Mischwaldbestände auf den mittleren und feuchten Standorten, der lichten Kiefernwälder mit den Freiflächen (insbesondere mit Sandmagerrasen, Zwergstrauchheiden und Streuobstwiesen).

Bewirtschaftungsplanung:

n.v.

Verbreitung im Gebiet:

n.v.

Artspezifische Erhaltungsziele für die einzelnen Vogelarten sind auf Grund eines fehlenden Bewirtschaftungsplans nicht definiert. Daher werden im Folgenden die Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art aus den Artsteckbriefen des Landes Rheinland-Pfalz aufgeführt:

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung eines Netzwerks alter, reich strukturierter Laubwälder auf großer Fläche, d.h. weitgehender Verzicht auf großflächige, starke Verjüngungshiebe und Förderung einer naturnahen forstlichen Nutzung mit Anstreben eines möglichst hohen Erntealters und Schonung von Höhlenbäumen.
- Erhalt der Auwälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung.
- Reduktion des Düngemiteleintrags sowie Förderung und Erhaltung extensiv genutzter Wiesenlandschaften an Waldrändern und von Waldwiesen zur Steigerung des Nahrungsangebots.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Höhlenbäume längerfristig sichern und erhalten: Schutz der Höhlenbäume und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung schlagreifer Buchen und anderer Starkbäume mit Schwarzspechthöhlen.
- Reduzierung der Walderschließung.
- Verzicht auf Umwandlung von Laub- und Mischwäldern in Nadelwälder, Belassen von Totholz und Stubben in Wäldern; Sicherung einer natürlichen Dynamik auf Windwurf-, Kalamitäts- oder Waldbrandflächen.
- Erhaltung und Schutz der Ameisenlebensräume (lichte Waldstrukturen, Lichtungen, Schneisen)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

- Erhaltung der verbliebenen, naturnahen Fließgewässersysteme und ihrer Altarme, Renaturierung ausgebauter Gewässer sowie Erhaltung und Schutz von Sekundärlebensräumen wie Kiesgruben und Baggerseen mit vorhandenen Steilwänden;
- Verbesserung der Wasserqualität; Reduktion des Einsatzes von Düngemitteln;
- Förderung der Wirbellosen- und Fischfauna durch (Struktur-) Güteverbesserung;
- Schutz vor Verfolgung (in Teichwirtschaften Anlegung von „Ablenkteichen“ mit Sitzwarten und reichem Angebot an (wirtschaftlich uninteressanten) Kleinfischarten);
- Steuerung der Freizeitnutzung in den Brutgebieten; ggf. Besucherlenkung oder Einrichtung unzugänglicher, geschützter Zonen;

- Schaffung von Brutplätzen z. B. durch Anlage von Uferabstichen oder Anbringung von künstlichen Nisthilfen sowie von Nahrungs- und Ansitzmöglichkeiten an begradigten, ausgebauten Flussufern.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Extensivierung der Grünlandnutzung, Förderung extensiver Weidewirtschaft;
- Erhalt und Neuanlage größerer, kommunizierender Heckenstreifen im Kulturland aus standortgemäßen Arten sowie natürlicher Waldsäume;
- Verbesserung des Nahrungsangebots: Schutz und Förderung reich strukturierter, artenreicher Feldfluren mit Feldrainen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen sowie Hecken und insbesondere offener und magerer Wiesen;
- Reduzierung des Erholungsdruckes und Vermeidung von Störungen in den Bruthabitaten.

Raufßkauz (*Aegolius funereus*)

- Erhaltung und Entwicklung von großflächigen, reich gegliederten störungsarmen Altholzbeständen sowie eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen (insbesondere Altbuchen);
- Vermeidung der Zerschneidung naturnaher Waldflächen;
- Anlegung eines Bruthöhlenkatasters und Information der Forstverwaltung;
- Schutz der Höhlenbäume (insbesondere Altbuchen) und Sicherung eines ausreichenden Netzes an Höhlenbäumen; bei Mangel an Höhlenbäumen auch Erhaltung von Starkbäumen mit Schwarzspecht-Höhlen;
- In höhlenarmen Gebieten Einsatz von Nisthilfen mit Mardersicherung.

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

- Instandsetzung sowie Neuschaffung von witterungsgeschützten und mardersicheren Brutnischen und Horstplattformen; Sicherung geeigneter Sekundärbiotopie wie Steinbrüche in felsarmen Gebieten;
- Bekämpfung und Ahndung illegaler Aushorstungen und Abschüsse.
- Lenkung von Freizeit- und Sportaktivitäten in Horstnähe;
- Monitoring der Bestandsentwicklung sowie der potentiellen weiteren Einwirkung der genannten Gefährdungsfaktoren.

Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

- Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen;
- Extensivierung intensiv genutzter Wiesen und Weiden, Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl moderner Balkenmäher;
- Entschärfung gefährlicher Freileitungen in Feuchtgebieten.

Wendehals (*Jynx torquilla*)

- Förderung lichter Waldränder, Waldstrukturen und höhlenreicher Altbäume im Rahmen des Waldbaus;
- Schaffung von Anreizen zur Neuanlage und Bewirtschaftung von Streuobstwiesen;
- Vermeidung von Verbuschungen, Erhaltung trockener Magerrasen, Obstwiesen und Weinbergslagen.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

- Erhaltung und Regeneration vielfältiger grenzlinienreicher Laub- und Nadelmischwälder mit hohem Altholzanteil;
- Möglichst lange Umtriebszeiten bei Buchen und Eichen;
- Vermeidung der Zerschneidung von Wäldern durch Verkehrsstrassen;
- Wiederherstellung bzw. Erhaltung abwechslungsreich gegliederter Waldrandzonen und Kulturlandschaften (Nahrungsareal); besonders bedeutsam sind sonnenexponierte Lagen;
- International: Besserer Schutz auf den Zugwegen und Verfolgung illegaler Bejagung.

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung eines ausreichenden Netzes von Höhlenbäumen;
- Vermeidung der Zerschneidung naturnaher Waldflächen;
- Anlegung eines Bruthöhlenkatasters und Information der Forstverwaltung.

Uhu (*Bubo bubo*)

- Schutz der (traditionellen) Brutplätze vor Störungen z. B. durch Besucherlenkung;
- Abstimmung von forstlichen Arbeiten und Abbautätigkeiten in Horstnähe in Steinbrüchen („Uhu-Schutz-Zonen-Konzeption“, Bergerhausen 1997) während der Brutzeit (Balz und Eiablage teilweise im Winter!);
- Schaffung künstlicher Brutnischen oder Absicherung von unfallträchtigen Standorten; ggf. Entbuschung der Horstplätze;
- Absicherung von straßennahen Bereichen und Bahndämmen durch geeignete Begleitanzpflanzungen zur Vermeidung von Kollisionen;
- Erhaltung und Verbesserung einer großräumigen, reich gegliederten, extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft mit hohem Grünland- und Waldanteil sowie unverbauten Gewässerrändern und Verlandungszonen (Jagdgebiete);
- Absicherung von Stromleitungen und ungünstig konstruierten Mittelspannungsmasten.

Schwarzkehlchen (*Saxicola torquatus*)

Keine Empfehlungen vorhanden

Mittespecht (*Picoides medius*)

- Schutz und Erhalt von Hartholzauen und reich strukturierten alten Laub- und Mischwäldern (besonders Eichenbestände);
- Erhalt von stehendem Totholz, besonders Eichen;
- Schutz von Höhlenbäumen;
- Wiedervernässung und Regeneration von Auwäldern und feuchten Eichenwäldern;
- Schutz und Erhaltung von Streuobstwiesen;
- Neubegründung von Eichenwäldern.

3. Vorprüfung

Im Folgenden werden die Wirkungen des Vorhabens auf die gemeldeten Vogelarten des Vogelschutzgebietes abgeschätzt. Hierbei werden auch die Daten aus der eigenen Vogelkartierung hinzugezogen. Die Kartierungen fanden an folgenden Terminen statt:

Datum	Uhrzeit	Begehung	Temperatur	Bewölkung	Wind
15.03.2023	18:30-20:30	N1	5-3°C	2/8-3/8	1 bft
22.03.2023	06:15-08:15	T1	8-11°C	6/8	3-4 bft
04.04.2023	06:45-08:30	T2	-3-1°C	0/8	1-3 bft
03.05.2023	07:00-09:00	T3	5-10°C	0/8	1 bft
23.05.2023	08:00-10:00	T4	15-16°C	8/8	1-2 bft
07.06.2023	05:45-07:45	T5	9-13°C	0/8	1 bft
12.06.2023	21:30-23:30	N2	22-20°C	1/8	1-4 bft
14.06.2023	06:00-08:00	T6	16-20°C	0/8	1-2 bft

Von den im Vogelschutzgebiet gelisteten Vogelarten konnte der Neuntöter in der Umgebung der Planfläche mit vier Revieren und das Schwarzkehlchen mit einem Revier nachgewiesen werden (s. Anhang).

Alcedo atthis (Eisvogel)

Nicht betroffen.

Es sind keine geeigneten Bruthabitate im Planbereich oder der direkten Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen im direkten Umgebungsbereich wird daher ausgeschlossen.

Dryocopus martius (Schwarzspecht)

Nicht betroffen.

Es sind keine geeigneten Bruthabitate im Planbereich oder der direkten Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen im direkten Umgebungsbereich wird daher ausgeschlossen. Die Art wurde zudem nicht nachgewiesen.

Picoides medius (Mittelspecht)

Nicht betroffen.

Es sind keine geeigneten Bruthabitate im Planbereich oder der direkten Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen im direkten Umgebungsbereich wird daher ausgeschlossen. Die Art wurde zudem nicht nachgewiesen.

Jynx torquilla (Wendehals)

Nicht betroffen.

Es sind keine geeigneten Bruthabitate im Planbereich. Die Art wurde zudem nicht nachgewiesen. In Vorkommen im direkten Umgebungsbereich wird daher ausgeschlossen.

Lanius collurio (Neuntöter)

Nachgewiesen.

Innerhalb des Planbereichs befinden sich keine geeigneten Bruthabitate, die Fläche wird höchstens als Nahrungsfläche genutzt. In der Umgebung sind weitere potenzielle Nahrungsflächen vorhanden, Hecken werden von der Planung nicht tangiert. Die Planfläche wird nach der Errichtung der PV-Anlagen extensiv genutzt, ggf. wird eine Beweidung mit Schafen erfolgen, so dass insgesamt von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Empfehlungen zum Schutz des Neuntöters ausgegangen werden kann. Die allgemeinen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Pfälzerwald werden ebenfalls durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Picus canus (Grauspecht)

Nicht betroffen.

Es sind keine geeigneten Bruthabitate im Planbereich oder der direkten Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen im direkten Umgebungsbereich wird daher ausgeschlossen. Die Art wurde zudem nicht nachgewiesen.

Rallus aquaticus (Wasserralle)

Nicht betroffen.

Es sind keine geeigneten Bruthabitate im Planbereich oder der direkten Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen im direkten Umgebungsbereich wird daher ausgeschlossen. Die Art wurde zudem nicht nachgewiesen.

Pernis apivorus (Wespenbussard)

Nicht betroffen.

Es sind keine geeigneten Bruthabitate im Planbereich oder der direkten Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen im direkten Umgebungsbereich wird daher ausgeschlossen. Die Art wurde zudem nicht nachgewiesen.

Falco peregrinus (Wanderfalke)

Nicht betroffen.

Es sind keine geeigneten Bruthabitate im Planbereich oder der direkten Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen im direkten Umgebungsbereich wird daher ausgeschlossen. Die Art wurde zudem nicht nachgewiesen.

Glaucidium passerinum (Sperlingskauz)

Nicht betroffen.

Es sind keine geeigneten Bruthabitate im Planbereich oder der direkten Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen im direkten Umgebungsbereich wird daher ausgeschlossen. Die Art wurde zudem nicht nachgewiesen.

Aegolius funereus (Raufußkauz)

Nicht betroffen.

Es sind keine geeigneten Bruthabitate im Planbereich oder der direkten Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen im direkten Umgebungsbereich wird daher ausgeschlossen. Die Art wurde zudem nicht nachgewiesen.

Saxicola torquatus (Schwarzkehlchen)

Nachgewiesen.

Innerhalb des Planbereichs befinden sich keine geeigneten Bruthabitate, die Fläche wird höchstens als Nahrungsfläche genutzt. In der Umgebung sind weitere potenzielle Nahrungsflächen vorhanden, Hecken werden von der Planung nicht tangiert. Die Planfläche wird nach der Errichtung der PV-Anlagen extensiv genutzt, ggf. wird eine Beweidung mit Schafen erfolgen, so dass insgesamt von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann. Die allgemeinen Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes Pfälzerwald werden ebenfalls durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bubo bubo (Uhu)

Nicht betroffen.

Es sind keine geeigneten Bruthabitate im Planbereich oder der direkten Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen im direkten Umgebungsbereich wird daher ausgeschlossen. Die Art wurde zudem nicht nachgewiesen.

Wirkungsprognose

Im Zuge des oben genannten Vorhabens ist mit baulichen Eingriffen (kleinflächige Flächeninanspruchnahmen für Photovoltaik-Module und die Zuwegungen, Erdkabelverlegungen, stoffliche Emissionen, Erschütterungen) zu rechnen. Lärm- und Staubemissionen während der Bauarbeiten sind zu erwarten, jedoch beschränken sich die Auswirkungen kleinräumig auf den direkten Umgebungsbereich der Bauarbeiten und es bestehen bereits Vorbelastungen durch die Landesstraße. Aus diesen Gründen ist mit keinen erheblichen baubedingten Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet oder Arten der Vogelschutzrichtlinie im Sinne der Erhaltungsziele / Empfehlungen zum Schutz zu rechnen.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind während der nötigen Wartungsarbeiten zu erwarten, eine nächtliche Beleuchtung von Nebenanlagen ist nicht vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass Arten der Vogelschutzrichtlinie nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Anlagebedingt ist mit kleinflächigen Versiegelungen für die Modulfundamente, die Zuwegungen sowie die Trafostationen zu rechnen. Die Fläche soll weiterhin gepflegt werden, was den Vogelarten des (Halb-) Offenlandes wie dem Neuntöter zugutekommt. Laut Untersuchungen des Bundesamtes

für Naturschutz konnten bei vergleichbaren Anlagen keine signifikanten Verhaltensänderungen von Vögeln hinsichtlich beobachtet werden, die auf Irritationen oder Störungen durch spiegelnde Flächen hinweisen könnten. Mögliche Kollisionen mit den Modulen durch missglückte Landeversuche sind den befragten Betreibern und Flächenbetreuenden nicht bekannt. Die Module werden von einigen Vogelarten sogar als Sonnenplatz, als Ansitzwarte oder sogar Brutplatz genutzt (BfN 2009).

4. Fazit

Nach fachgutachterlicher Einschätzung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der allgemeinen Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Pfälzerwald“ und der Empfehlungen zum Schutz der gelisteten Vogelarten des Vogelschutzgebietes durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

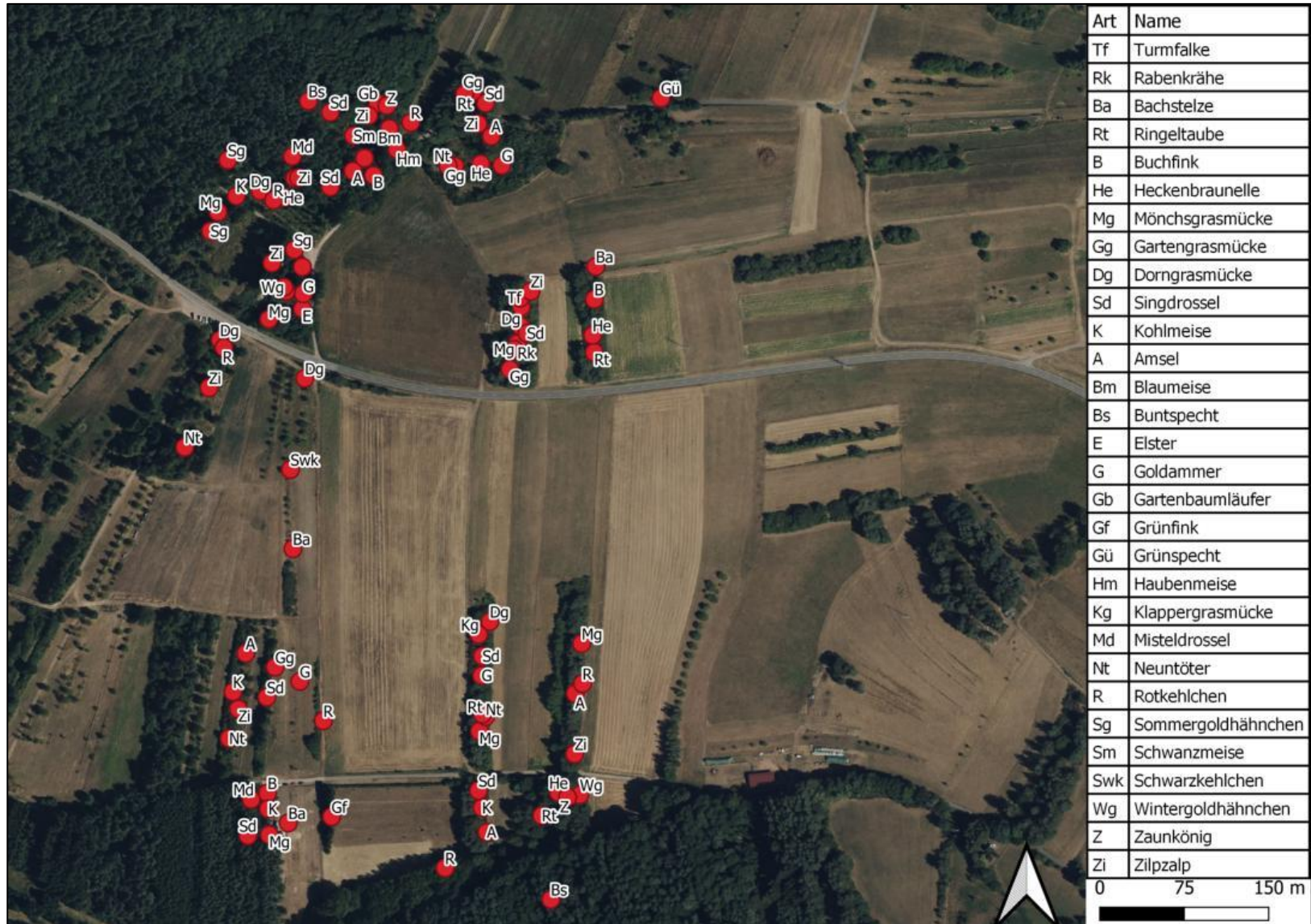
5. Literatur

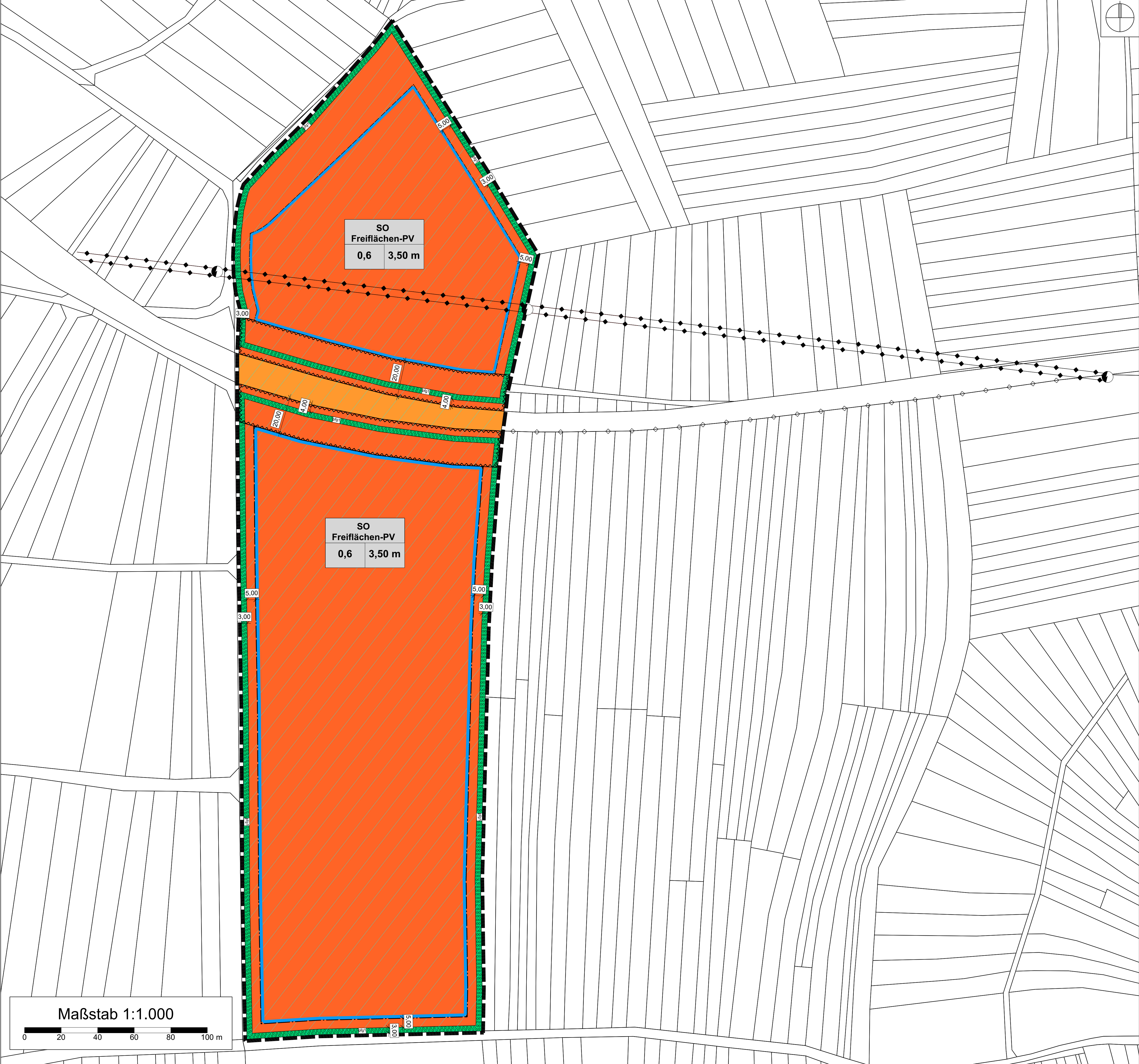
BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT (LfU): Artensteckbriefe zu den gelisteten Vogelarten des VSG „Pfälzerwald“

LANDESANSTALT FÜR UMWELT (LfU) (2010): Gebietssteckbrief Vogelschutzgebiet „Pfälzerwald“

6. Anhang - Revierkarte





Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Straßenverkehrsflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße (§ 11 BauNVO)

Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

private Grünfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

Vogelschutzgebiet VSG-7000-049 „Pfälzerwald“

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, Abs. 6 BauGB)

Geplante Kabeltrasse zum Netzverknüpfungspunkt (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr 13 u. Abs. 6 BauGB)

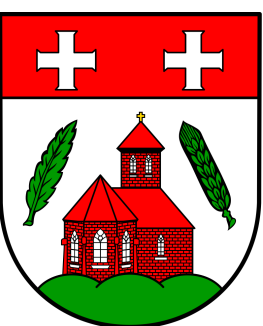
20-kV-Mittelspannungsdoppelfreileitung mit Arbeitskorridor (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr 13 u. Abs. 6 BauGB)

Leitungsträgermasten (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b), Nr. 4 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 B

Nutzungsschablone (Füllschema)

Art der baulichen Nutzung	
GRZ	Max. Höhe

Ortsgemeinde
Völkersweiler



Bebauungsplan Sondergebiet
„Freiflächen-Photovoltaikanlage Auf dem Rindfeld“

Vorentwurf vom 12.04.2024

	Datum	Name	Projekt 07ZSO23077
bearbeitet	April 2024	twe	
gezeichnet	März 2024	twe	
Maßstab 1 : 1.000			Plan-Nr. SB02BP001
Plangröße : 0,5 m²			

Plangröße : 0,5 m²

BIT | STADT + UMWELT

BIT Stadt + Umwelt GmbH
Am Storrenacker 1 b
76139 Karlsruhe
Telefon: +49 721 96232-70

info@bit-stadt-umwelt.de
www.bit-stadt-umwelt.de

Donaueschingen | Freiburg | Heilbronn | Karlsruhe | Öhringen | Stuttgart | Villingen-Schwenningen

Maßstab 1:1.000

0 20 40 60 80 100 m